

VVS-Gemeinschaftstarif 1.9.2023



Tickets und Tarife.



**Wir machen's einfach.
Und günstig.**

Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen
und Fahrpreise ab 1. September 2023

[vvs.de](https://www.vvs.de)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	5

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1	Geltungsbereich	6
§ 2	Anspruch auf Beförderung	6
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	7
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	7
§ 5	Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse	10
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf	10
§ 7	Zahlungsmittel	12
§ 8	Ungültige Fahrausweise	12
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	13
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	15
§ 11	Mitnahme von Sachen	16
§ 12	Mitnahme von Tieren	17
§ 13	Fundsachen	18
§ 14	Haftung	18
§ 15	Ausschluss von Ersatzansprüchen	18
§ 16	Mobilitätsgarantie	19
§ 17	Fahrgastrechte – bes. Regelungen im Eisenbahnverkehr	20
§ 18	Schlichtungsstelle	21

B. Tarifbestimmungen

1	Geltungsbereich	22
2	Tarifsystem	22
3	Fahrausweise	22
4	Einzelbestimmungen	24
4.1	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	24
4.1.1	EinzelTickets	24
4.1.2	4er-Tickets	24
4.2	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeittickets)	25
4.2.1	JahresTickets	26
4.2.2	Jahres- und MonatsTickets für jedermann	29
4.2.3	Firmen-Abo und 9-Uhr-Firmen-Abo	29
4.2.4	WochenTickets für jedermann	30
4.2.5	VVS-JugendTicketBW	30
4.2.6	AusbildungsTicket 27/U 27	33
4.2.7	StudiTicket	36

4.2.8	Anschluss-StudiTicket	37
4.2.9	Jahres- und MonatsTickets für Senioren	37
4.2.10	9-Uhr-Ticket	38
4.2.11	14-Uhr-JuniorTicket.....	38
4.2.12	EinzelTagesTicket/GruppenTagesTicket	39
4.2.13	10er-TagesTicket	40
4.2.14	Deutschland-Ticket.....	40
4.3	Abo-Sofort	44
5	Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse	45
6	Beförderung von schwerbehinderten Menschen	46
7	Beförderung von Polizeibeamten	46
8	Hunde	46
9	Gepäck	46

C. Sonderregelungen

1	Ermäßigung für Sonderangebote	47
2	SonderTicket Schüleraustausch	47
3	KombiTickets	47
4	Mitnahme von Fahrrädern	47
5	Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr	50
6	Anerkennung des Baden-Württemberg-Tarifs	50
7	City-Ticket der DB AG	51
8	Ruftaxi	51
9	StadtTicket	51
10	Über Check-in / Check-out erworbene Fahrscheine	52

Anhang 1:	Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Strecken
Anhang 2:	Ortsverzeichnis zur Tarifzonen-Einteilung
Anhang 3:	Bedingungen zur Ausgabe von online ausgeg. VVS-Tickets
Anhang 4:	Abo-Bedingungen jedermann, 9-Uhr, Senior und 14-Uhr-Junior
Anhang 5:	Abo-Bedingungen Firmen-Abo und 9-Uhr-Firmen-Abo
Anhang 6:	Abo-Bedingungen VVS-JugendTicketBW
Anhang 7:	Abo-Bedingungen AusbildungTicket 27
Anhang 8:	Abo-Bedingungen Deutschland-Ticket
Anhang 9:	VVS-Preise ab 1. September 2023
Anhang 11:	Tarifzonen-Einteilung für den VVS-Gemeinschaftstarif

Änderungen und Ergänzungen

Nummer der Be- richtigung	gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt	
			am	durch

Vorwort

- 1 Der vorliegende Teil enthält

im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
im Teil C die Sonderregelungen
- 2 Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben,
kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande,
dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
- 3 Der vorliegende Tarif ist vom Ministerium für Verkehr Baden-
Württemberg, von den Regierungspräsidien Stuttgart und
Tübingen sowie von den Landratsämtern Calw und Enz-Kreis genehmigt.

Herausgeber:

Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)

Rotebühlstraße 121

70178 Stuttgart

Tel.: 0711 6606-0

E-Mail: kontakt@vvs.de

Internet: www.vvs.de

Tarifstand: 1. September 2023

Änderungen vorbehalten.

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) kooperierenden Verkehrsunternehmen auf den in Anhang 1 festgelegten Linien und Strecken. Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit
1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung)) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Verkehrsunternehmen entsprochen wird,
 3. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
 4. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung von Personen befördert, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben. Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht von einer Person nach Satz 1 begleitet werden.

Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

- (3) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus. Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4

Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. Füße auf den Sitzen abzulegen oder aufzustellen,
 6. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 7. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, z. B. durch sperrige Gegenstände, zu beeinträchtigen,
 8. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 9. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 10. in Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 11. in Fahrzeugen, in unterirdischen Stationen und außerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche oberirdischer Stationen zu rauchen (Verbot gilt auch für E-Zigaretten),
 12. in Zügen auf den Strecken Dettenhausen – Böblingen, Nürtingen – Neuffen, (Feuerbach –) Korntal – Weissach und Schorndorf – Rudersberg sowie in S-Bahnen, Stadtbahnen und Bussen alkoholische Getränke zu konsumieren,
 13. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
 14. ohne Erlaubnis des Verkehrsunternehmens zu musizieren,
 15. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Erlaubnis des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 16. zu betteln,
 17. Fahrräder mitzunehmen, deren Mitnahme ausgeschlossen ist, sowie Fahrräder in Fahrzeugen oder zu den Zeiten mitzunehmen, in denen die Fahrradmitnahme ausgeschlossen ist.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken.

- Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Im Rahmen des Service „Halt auf Wunsch“ ist ein Ausstieg aus Linienbussen auch zwischen regulären Haltestellen möglich. Ein solcher Unterwegshalt setzt voraus, dass
- der Fahrgast dem Fahrzeugführer seinen Ausstiegswunsch rechtzeitig, d. h. spätestens im Bereich der letzten Haltestelle vor dem gewünschten Ausstiegsort, mitgeteilt hat,
 - der planmäßige Linienweg nicht verlassen werden muss,
 - die Verkehrs- und Betriebslage dies erlaubt,
 - am gewünschten Ausstiegsort ein Halt den §§ 12 und 18 StVO nicht widerspricht und die Fahrbahn nicht durch Verkehrseinrichtungen (Leitplanke, Spritzschutz, Kette o. ä.) von dem straßenbegleitenden Gehweg abgetrennt ist.
- (5) Die Entscheidung über einen Halt zwischen regulären Haltestellen trifft der Fahrzeugführer. Zwischen zwei Haltestellen wird in der Regel nur einmal auf Fahrgastwunsch hin angehalten; liegen konkurrierende Fahrgastwünsche vor, entscheidet ebenfalls der Fahrzeugführer über den Halteort.
- (6) Der Service „Halt auf Wunsch“ gilt täglich von 21 Uhr bis Betriebsschluss.
- (7) Dem Fahrgast, der den Linienbus auf eigenen Wunsch außerhalb einer planmäßigen Haltestelle verlässt, obliegen beim Verlassen des Fahrzeugs gesteigerte Sorgfaltspflichten.
- (8) Über die Anwendung des Service „Halt auf Wunsch“ entscheiden die Verkehrsunternehmen. Sie können Teilnetze, einzelne Linien oder Linienabschnitte aus verkehrlichen oder betrieblichen Gründen von diesem Service ausnehmen. Linien und Linienabschnitte, auf denen „Halt auf Wunsch“ angeboten wird, werden deshalb in den Fahrplanbüchern gesondert veröffentlicht.
- (9) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (10) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Abs. 1, 2 und 9, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (11) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 15,00 € – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind, weitere Ansprüche bleiben unberührt.

- (12) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 8 und des § 7 Nr. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (13) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 11 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.
- (14) Wer ein Fahrrad mitnimmt, dessen Mitnahme ausgeschlossen ist, oder wer ein Fahrrad in einem Fahrzeug oder zu den Zeiten mitnimmt, in denen die Fahrradmitnahme ausgeschlossen ist, hat das erhöhte Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € zu zahlen und wird von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 5

Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse

- (1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (2) Der Aufenthalt in der 1. Wagenklasse im Eisenbahnverkehr ist – auch stehend – nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen gestattet.
- (3) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

§ 6

Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Ein Fahrausweis ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist (Ausnahmen gelten für KombiTickets (s. Teil C, Nr. 3)). Die Fahr-

ausweise werden von den in den Tarif einbezogenen Verkehrsunternehmen oder deren Beauftragten verkauft. Der Verkauf erfolgt im Namen und für Rechnung des jeweiligen befördernden Verkehrsunternehmens. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird grundsätzlich kein Ersatz durch die Verkehrsunternehmen geleistet. Spezielle Ersatzregelungen gibt es für Zeittickets auf eTicket-Chipkarte bzw. JahresTickets bei Vorlage eines entsprechendem Kaufnachweises.

- (2) Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind so aufzubewahren, dass sie dem Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können. Die Fahrt gilt als angetreten mit dem Betreten des Fahrzeugs. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Haltestelle bzw. Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (3) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrausweis-Verkaufsautomaten werden die Fahrausweise, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Betriebspersonal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrer bzw. in Fahrzeugen mit mobilen Automaten im Fahrzeug zu erwerben. In Ausnahmefällen kann der Fahrscheinverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Betriebspersonal erfolgen.
- (4) Ist der Fahrgast mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, so hat er diesen durch ein VVS Entwertergerät zu entwerten. Im Eisenbahnverkehr hat die Entwertung vor Betreten des Fahrzeugs, falls im Fahrzeug ein mobiler Automat vorhanden ist, unverzüglich nach Betreten des Fahrzeugs zu erfolgen. In den übrigen Verkehrsmitteln hat die Entwertung unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeugs zu erfolgen. Ist in den Bussen kein Entwertergerät vorhanden, ist der Fahrausweis dem Betriebspersonal unaufgefordert und unverzüglich zum Entwerten zu übergeben. Der Fahrgast hat sich grundsätzlich von der Entwertung zu überzeugen. Eine handschriftliche Entwertung ist grundsätzlich untersagt. Weist ein Fahrausweis mehr als die vorgesehenen Entwertungen auf, ist dieser ungültig.
- (5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden. § 6 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

- (7) Bei Fahrten über den räumlichen Geltungsbereich eines Zeittickets (ausgenommen TagesTickets) hinaus, können bereits bei Fahrtbeginn ein EinzelTicket Erwachsene (auch Kurzstrecke) bzw. ein Einzel-/GruppenTagesTicket für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst oder ein Abschnitt eines 4er-Tickets Erwachsene/10er-TagesTickets entwertet werden. Dieser Fahrausweis gilt nur in Verbindung mit dem Zeitticket. Fahrgäste mit einem TicketPlus der Gattungen Jedermann/Firmen-Abo/9-Uhr-Ticket/9-Uhr-Firmen-Abo können die Anschlussfahrt mit einem KinderTicket (EinzelTicket, 4er-Ticket) unternehmen.
- (8) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch den Fahrer gilt folgendes:

1. Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.
2. Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 20,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei dem Verkehrsunternehmen abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich, unerlaubt eingeschweißt, laminiert oder beschichtet sind, so dass sie nicht mehr ordnungsgemäß entwertet oder geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt

- sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 9. nur in Verbindung mit einem Zeitticket gelten, wenn dieses nicht vorgezeigt werden kann.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einem Zeitticket oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, das Zeitticket oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Weist ein Fahrausweis mehr als die vorgesehenen Entwertungen auf, ist dieser ungültig.
- (3) Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast den Kaufpreis des eingezogenen Fahrausweises sowie eventuelle Mehrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einschließlich Portoauslagen. Der Fahrgast muss dem Verkehrsunternehmen die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufschlag, sind ausgeschlossen, es sei denn, die unrechtmäßige Einziehung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens.

§ 9

Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er unter anderem ...
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis verschafft hat oder sich – soweit die Tarifbestimmungen hierfür ein Beförderungsentgelt vorsehen – für mitbeförderte Tiere oder Fahrräder keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. für sich oder für mitbeförderte Tiere oder Fahrräder einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorgezeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich nach § 6 Abs. 4 entwertet hat oder entwerten ließ,

4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
5. einen Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag in der 1. Klasse benutzt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich, bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, diesem gegenüber mittels amtlichem Lichtbildausweis zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 €. Die Zahlungsaufforderung bzw. Quittung über die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gilt zur Weiterfahrt (ohne Rund- und Rückfahrten) als EinzelTicket (Preisstufe 1) – siehe 4.1.1 der Tarifbestimmungen – innerhalb der Zone, in der der Fahrgast beanstandet wurde. Darüber hinaus gilt die Zahlungsaufforderung bzw. Quittung auch in dem während der Fahrscheinprüfung genutzten Fahrzeug bis zum erstmaligen Ausstieg als Fahrausweis, nicht aber für weitere Umstiege.
- (4) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb einer Woche bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 und 4 BGB bleiben unberührt.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen persönlichen Deutschland-Tickets, persönlichen Jahres-, Monats- oder WochenTickets bzw. StudiTickets des VVS war. Die Vorlage kann an den betriebseigenen Verkaufsstellen oder bei den Verwaltungen der Verkehrsunternehmen im VVS-Gebiet erfolgen. Wenn der Fahrgast eine nach Preisstufe und Nummer zu seinem Verbundpass für Schüler, Auszubildende und Studenten passende und für den Zeitraum gültige Wertmarke benutzt, die Berechtigung zur Benutzung jedoch auf dem Verbundpass nicht vermerkt ist, wird das erhöhte Beförderungsentgelt ebenfalls auf 7,00 € ermäßigt. Voraussetzung dafür ist

jedoch, dass der Fahrgast innerhalb einer Woche den Nachweis erbringt, dass die Voraussetzung zur Benutzung von Wertmarken zum ermäßigten Preis zum Zeitpunkt der Feststellung vorgelegen hat. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für das übertragbare JahresTicketPlus bzw. das übertragbare Deutschland-Ticket mit Upgrade TicketPlus.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Zeitticket nicht während seiner gesamten Geltungsdauer benutzt, so werden zur Errechnung des zu erstattenden Betrages als Pauschalsätze je Gültigkeitstag von dem für das Zeitticket entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:
 - bei einem MonatsTicket 4%
 - bei einem WochenTicket 20%Erfolgt die Rückgabe eines MonatsTickets aufgrund eines zeitlich direkt anschließenden Kaufs eines JahresTickets, wird zur Berechnung des zu erstattenden Betrages je Gültigkeitstag ein Dreißigstel von dem für das MonatsTicket entrichteten Beförderungsentgelts abgezogen.
Der Tag der Rückgabe des Zeittickets oder das Datum des Poststempels bei Übersendung des Zeittickets mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Benutzung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit bzw. Unfall in Verbindung mit Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Wird ein Zeitticket erst nach Beginn der tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.
- (3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
 2. bei gemäß § 8 Absatz 1 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
 3. wenn ein Reisender, der im Besitz eines gültigen Zuschlags für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet.
- (4) Anträge nach den Abs. 1 und 2 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten

überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedriger Höhe entstanden sind. Das Bearbeitungsentgelt wird nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.
- Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Kinderwagen oder Ähnliches angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Betriebspersonal.
- (3a) E-Scooter werden in Bussen zusammen mit einem, auch aufsitzenden Fahrgast nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) befördert. Entsprechend müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Der Fahrgast hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G bzw. aG (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 SchwbAwV) oder für den E-Scooter eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten. Er führt diese Unterlagen mit und kann sie auf Verlangen dem Betriebspersonal zur Prüfung vorzeigen oder aushändigen.
 - Der E-Scooter ist nach Angaben des Herstellers nach Maßgabe des in

Satz 1 genannten Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzen-der Person freigegeben. Die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme ist durch ein gut sichtbares Piktogramm mit dem nebenstehenden Symbol erkennbar.



- Der Linienbus ist für den Transport von E-Scootern geeignet. Die Eignung ist durch ein Piktogramm mit dem nebenstehenden Symbol verdeutlicht. Das Piktogramm ist außen am Bus an der Front rechts unten sowie an der Tür angebracht, hinter der sich der Aufstellplatz für den E-Scooter befindet.



Weitere Voraussetzungen für die Mitnahme sind, dass

- der Grenzwert für das Gesamtgewicht des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht des aufsitzenden Fahrgastes plus weitere Zuladung) 300 kg nicht übersteigt,
- der Fahrgast im Umgang mit dem E-Scooter geschult ist und
- der Fahrgast den E-Scooter selbstständig rückwärts in den Bus einfährt, den E-Scooter entgegen der Fahrtrichtung des Busses mit der Rückenlehne seines Sitzes direkt an der Prallplatte aufstellt und die Ausfahrt aus dem Bus selbstständig bewerkstelligt.

Der Fahrgast ist dafür verantwortlich, dass die oben genannten Vorgaben eingehalten werden. Er hat sicherzustellen, dass von ihm und den von ihm mitgeführten Sachen keine Gefahr für sich und andere ausgehen kann (siehe auch § 4(3) und § 11(4)). Ein Aufladen der Batterie des E-Scooters ist während der Mitnahme im Fahrzeug unzulässig.

- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12

Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert und nur dann, wenn sie an einer kurz gehaltenen Leine geführt werden. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde

gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen, so beispielsweise Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten. (4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Verunreinigungen gilt § 4 Absatz 11 entsprechend.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsmittel oder -anlage die Sache gefunden wurde, zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruches hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich zweifelsfrei als Verlierer ausweisen kann.

§ 14 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.
- (2) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; in-

soweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 16 Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Zeittickets bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi oder andere öffentlich zugängliche Verkehrsmittel (Carsharing, Bikesharing), deren Betreiber Kooperationspartner von polygo sind, umzusteigen und sich den Fahrpreis bzw. dafür entstehende Nutzungsentgelte im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten VVS-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende VVS-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter vvs.de).
- (2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber von 10er-TagesTickets, Wochen-, Monats- und JahresTickets der Gattungen jedermann, Firmen-Abo, 9-Uhr, 9-Uhr-Firmen Abo oder Senioren sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Anspruchsberechtigt sind auch Inhaber eines Deutschland-Tickets bei Fahrten innerhalb des VVS, allerdings nur Kundinnen und Kunden, die ihr Deutschland-Ticket bei einem Verkehrsunternehmen im VVS erworben haben. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten bzw. Nutzungsentgelte werden beim JahresTicketsPlus (auch beim Upgrade TicketPlus zum Deutschland-Ticket, unabhängig vom ticketausgebenden Verkehrsunternehmen) bis zu 50,00 €, bei anderen einbezogenen Tickets bis zu 35,00 € ersetzt.
- (3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung bzw. einen entsprechenden Nachweis der angefallenen Nutzungsentgelte zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter www.vvs.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen beim VVS oder einem VVS-Verkehrsunternehmen einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.
- (4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im VVS kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der

Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.vvs.de angekündigt wurden.

- (5) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zur Fahrgastgarantie eines Verkehrsunternehmens (z.B. der SSB). Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur beim VVS oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden. Für Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr gilt § 17.

§ 17

Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber für Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu siehe auch unter www.fahrgastrechte.info).
- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des VVS erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Die Entschädigung beträgt grundsätzlich ab einer Ankunftsverspätung von 60 Min. 25% und ab einer Ankunftsverspätung von 120 Min. 50% des tatsächlich entrichteten Fahrpreises.
- (5) Fahrpreisentzündigungen mit einem Betrag von unter 4,00 € werden nicht ausbezahlt.
- (6) Bei Zeitfahrkarten hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitfahrkarte Verspätungen von mindestens 60 Min. erlitten hat. Die Entschädigung beträgt 1,50 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse und 2,25 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse. Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag zusammen höher als 3,99 € ist und die Entschädigungsforderungen bei Monatskarten und Zeitkarten mit kürzerer Geltungsdauer gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitkarte eingereicht werden. Bei Zeitkarten

mit längerer Geltungsdauer erfolgt die Entschädigungszahlung jeweils auf Antrag, wenn die gesammelten Entschädigungsansprüche den Betrag von mind. 4,00 € erreichen. Der Entschädigungsbetrag für Zeitfahrkarten wird auf maximal 25% des tatsächlich entrichteten Fahrpreises begrenzt.

- (7) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Baden-Württemberg-Tickets, MetropolTagesTickets Stuttgart, KombiTickets, SonderTickets, Fluggast-Tickets, Tickets für Hotelgäste, AusstellerTickets sowie TagesTickets. Erstattungsdrucke sind auch im Internet abrufbar.
- (8) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Drucke zur Geltendmachung von Ansprüchen nach den Fahrgastrechten sind auch im Internet abrufbar.
- (9) Im übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).
- (10) Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus demselben Sachverhalt auf die VVS-Mobilitätsgarantie (siehe § 16) aus.

§ 18 Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten bzgl. dieser Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen kann sich der Fahrgast an die sÖp (Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V.) wenden. Die nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) von der Bundesregierung anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle prüft das Anliegen und erarbeitet für den Fahrgast eine Schlichtungsempfehlung zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung.

B. Tarifbestimmungen

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den im Anhang 1 festgelegten Linien und Strecken.

2 Tarifsysteem

Das Tarifgebiet des VVS ist in Zonen eingeteilt. Die Kennzeichnung der Zonen erfolgt durch einstellige Zahlen (Zonennummern).

Die Zoneneinteilung ist in Anhang 11 dargestellt. Die Zuordnung der einzelnen Städte, Stadtteile und Gemeinden zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anhang 2). Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Zonen, die bei einer Fahrt berührt werden. Start- und Zielzone zählen mit. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Zonengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Zone, in der die Fahrt durchgeführt wird. Erfolgt eine Fahrt ganz oder teilweise auf einer Zonengrenze, so sind die Haltestellen auf der Zonengrenze einer der angrenzenden Zonen zuzurechnen. Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

3 Fahrausweise

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs sind

- Fahrausweise mit beschränkter Fahrtzahl:
 - EinzelTickets
 - 4er-Tickets
- Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtzahl (Zeittickets):
 - JahresTickets (einschließlich Deutschland-Ticket)
 - MonatsTickets für jedermann
 - WochenTickets für jedermann
 - Tickets des Ausbildungsverkehrs
 - StudiTickets
 - Jahres- und MonatsTickets für Senioren
 - 9-Uhr-Tickets
 - 14-Uhr-JuniorTickets
 - TagesTickets
 - 10er-TagesTickets

Fahrausweise bzw. Fahrtberechtigungen werden in unterschiedlicher Form ausgegeben:

- Papierfahrschein
- Verbundpass und Wertmarke (Preisstufe der Wertmarke und die mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragende bzw. bereits eingedruckte Verbundpass-Nr. müssen mit den Angaben im Verbundpass übereinstimmen)
- eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS)
- Barcodeticket mit Prüfnachweis (z.B. HandyTicket, Online-PrintTicket)

Im Falle von Verlust oder Zerstörung einer eTicket-Chipkarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 € als Ersatz eine neue eTicket-Chipkarte ausgestellt, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Ggf. auf der eTicket-Chipkarte gespeicherte Fahrtberechtigungen werden vom ausgebenden Verkehrsunternehmen bzw. Abo-Center auf die Ersatzkarte geschrieben. Soweit Anbieter sonstiger Dienstleistungen, die mit der eTicket-Chipkarte genutzt werden können, Bearbeitungsentgelte bei Verlust oder Zerstörung der eTicket-Chipkarte verlangen, sind diese Bearbeitungsentgelte zusätzlich zum Bearbeitungsentgelt für die ÖPNV-Fahrtberechtigung (15,00 €) zu entrichten. Evtl. Ersatzregelungen für Wertmarken sind bei den jeweiligen Tickets aufgeführt.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden ohne Fahrausweis frei befördert. Frei befördert werden auch Kindergartenkinder bis zur Einschulung, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben bei gemeinsamen Fahrten von Kindergartengruppen sowie bei Fahrten zum/vom Kindergarten/Hort. Für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gelten die Kinderfahrpreise. Bestimmte Fahrausweise werden auch online ausgegeben. In den Fahrpreisen ist der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von derzeit 7% enthalten. Die Fahrausweise gelten als Rechnungsbeleg.

Zahlreiche der o. g. Fahrausweise bzw. Fahrtberechtigungen haben eine zeitliche Gültigkeit bis Betriebsschluss. Der Betriebsschluss für diese Tickets wird an allen Tagen einheitlich mit 5:00 Uhr des Folgetages definiert.

4 Einzelbestimmungen (Preise s. Anhang 9)

4.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

4.1.1 EinzelTickets

EinzelTickets werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Das EinzelTicket berechtigt zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrziel. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten sind nicht zulässig. EinzelTickets gelten ab Entwertung längstens 3 Stunden. EinzelTickets aus Fahrausweisautomaten und Fahrscheindruckern sind bereits entwertet. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. Verspätungen) erlaubt. Nach einer Preisänderung gelten im Vorverkauf erworbene, noch nicht entwertete EinzelTickets zum alten Preis noch ein Jahr. Fahrgelderstattung und Umtausch sind ausgeschlossen.

Kurzstreckentickets gelten unabhängig von der Tarifzonen-Einteilung nach dem Einstieg bei Bus, Stadtbahn und Zahnradbahn bis zur dritten Haltestelle bzw. bei S-Bahn, Zügen des Nahverkehrs und in der Seilbahn für die Berg- oder Talfahrt bis zur nächsten (= eine) Haltestelle. Haltestellen, die bei einer Fahrt durchfahren werden, werden zur Ermittlung gültiger Kurzstreckenziele mitgezählt. Kurzstreckentickets werden bis zu einer maximalen Fahrtentfernung von 5,0 km ausgegeben. Kurzstreckentickets berechtigen ab der auf dem Ticket angegebenen Haltestelle zu einer Fahrt zum sofortigen Fahrtantritt in Richtung auf das Fahrziel ohne Umsteigen und Fahrtunterbrechung. Im Fahrplan und in den Aushängen werden ausgeschlossene, überlange Relationen besonders bekannt gemacht. Kurzstreckentickets gelten nicht in Nachtbussen.

4.1.2 4er-Tickets

Ein 4er-Ticket enthält vier Abschnitte. Ein Abschnitt berechtigt zu einer Fahrt; er ist unverzüglich bei Fahrtantritt zu entwerten. Ein 4er-Ticket kann auch gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden.

Nach einer Preisänderung gelten 4er-Tickets zum alten Preis noch ein Jahr. Fahrgelderstattung und Umtausch sind ausgeschlossen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach 4.1.1.

4.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeittickets)

Verbundpässe werden gegen Abgabe einer Bestellung unentgeltlich auf den Namen des Inhabers ausgestellt. eTicket-Chipkarten werden gegen Abgabe einer Bestellung bei Erstausstellung, beim Austausch nach Beendigung der Karten-Gültigkeitsdauer und beim Austausch der Karten veranlasst durch das ausgebende Unternehmen unentgeltlich auf den Namen des Inhabers ausgestellt.

Auf persönlichen Verbundpässen muss ein Lichtbild des Inhabers aufgedruckt sein. Das Gleiche gilt grundsätzlich auch für eTicket-Chipkarten.

Personengebundene elektronische Fahrscheine, bei denen kein Lichtbild des Karteninhabers auf der eTicket-Chipkarte aufgebracht ist, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Online ausgegebene StudiTickets (Print- oder HandyTicket) gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis.

Auf persönlich ausgestellte eTicket-Chipkarten können auch JahresTicketPlus als elektronische Fahrscheine geschrieben werden. In diesem Fall gilt die Chipkarte als Fahrtberechtigung für den Besitzer der eTicket-Chipkarte zum Zeitpunkt der Kontrolle unabhängig vom aufgedruckten Namen oder Lichtbild.

In der Fahrtberechtigung sind der räumliche und zeitliche Geltungsbereich und die Ticketgattung eingetragen. Innerhalb dieses Geltungsbereichs berechnen Zeittickets zu beliebig häufigen Fahrten. Beim Wechsel des räumlichen Geltungsbereichs bzw. der Ticketgattung muss durch den Ticketinhaber eine entsprechende Änderung der Fahrtberechtigung in Auftrag gegeben werden. Der Vorverkauf von VVS-Wertmarken beginnt jeweils 30 Tage vor dem ersten Geltungstag.

Inhaber der Bonuscard der Stadt Stuttgart können sich von der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) einen besonderen Bonuscard-Verbundpass ausstellen lassen, der bei der SSB zum Kauf spezieller Monatswertmarken für die Angebote jedermann (mit VVS-weiter Gültigkeit) oder 14-Uhr-Juniorticket berechtigt. Zur Fahrt werden der Bonuscard-Verbundpass, eine gültige Monatswertmarke und die aktuell gültige Bonuscard benötigt.

Das SozialTicket Göppingen (MonatsTicket jedermann) wird an berechnete Personen gemäß den Bestimmungen des Landkreises Göppingen aus-

gegeben. Das SozialTicket Göppingen gilt für Fahrten im gesamten Geltungsbereich des VVS-Gemeinschaftstarifs.

Mitnahmeregelung

Mit den nachgenannten persönlichen Zeittickets (Jahres-, Monats- und Wochen-Tickets für jedermann, Abo jedermann, Firmen-Abo, 9-Uhr-Ticket, 9-Uhr-Firmen-Abo, SeniorenTicket und Abo-Sofort für die vorgenannten Tickets) ist an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen jeweils bis Betriebsschluss die unentgeltliche Mitnahme von bis zu 3 Kindern oder aller eigenen Kinder bis einschl. 17 Jahre möglich. Für das JahresTicketPlus/AboPlus gilt eine erweiterte Mitnahmeregelung (s. 4.2.1.1).

4.2.1 JahresTickets

4.2.1.1 Gültigkeit

Als JahresTicket werden folgende Ticketgattungen einschl. der ggf. erforderlichen Zuschläge 1. Klasse angeboten: jedermann, Firmen-Abo, Senioren, 9-Uhr, 9-Uhr-Firmen-Abo und 14-Uhr-Junior. Ein JahresTicket gilt für zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate. JahresTickets/Abo für jedermann, das Firmen-Abo, das 9-Uhr-Ticket und das 9-Uhr-Firmen-Abo gibt es als persönliche Variante oder als JahresTicketPlus. Die übrigen JahresTickets (Senioren, 14-Uhr-Junior) gibt es nur als persönliches Ticket.

Das JahresTicketPlus

- > beinhaltet eine erweiterte Mitnahmeregelung, wonach
 - Montag bis Donnerstag ab 19:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss in den in der Fahrtberechtigung eingetragenen Tarifzonen und
 - freitags ab 19:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags sowie am 24. und 31. Dezember ganztags jeweils bis Betriebsschluss im gesamten VVS-Verbundgebiet1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder oder alle eigenen Kinder (jeweils bis einschl. 17 Jahre) mitgenommen werden können
- > gilt samstags, sonn- und feiertags und am 24. und 31. Dezember ganztags sowie freitags ab 19:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss im gesamten VVS-Verbundgebiet, unabhängig von den in der Fahrtberechtigung eingetragenen Tarifzonen (gilt auch für alle mitgenommenen Personen gemäß Mitnahmeregelung für das JahresTicketPlus)
- > ist übertragbar und kann damit beliebig an andere Personen weitergegeben werden
- > beinhaltet eine verbesserte Regelung bei Fahrten über den Geltungsbe-

reich des JahresTicketPlus hinaus, wobei für diese Fahrten KinderTickets anstelle Tickets für Erwachsene gelöst werden können (s. § 6 Abs. 7 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen); finden Fahrten in einer Zeit statt, in der das JahresTicketPlus nicht netzweit gültig ist, jedoch eine Mitnahme-Regelung besteht, müssen der Ticket-Inhaber und die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen jeweils ein KinderTicket für die zusätzlich benötigten Zonen lösen bzw. entwerten

- > beinhaltet eine verbesserte Mobilitätsgarantie (Erstattungshöchstgrenze für Taxikosten oder Nutzungsentgelte für andere öffentlich zugängliche Verkehrsmittel (Carsharing, Bikesharing), deren Betreiber Kooperationspartner von polygo sind, beträgt 50,00 €; s. § 16 Beförderungsbedingungen)

4.2.1.2 Verlust oder Zerstörung

Verlust oder Zerstörung der Fahrtberechtigung ist dem Verkehrsunternehmen anzuzeigen.

Für verlorengegangene oder zerstörte JahresTicket-Plus-Wertmarken wird gegen Vorlage der Empfangsbestätigung und gegen eine Gebühr von 50,00 € für die restliche Laufzeit Ersatz geleistet. Für persönliche JahresTicket-Wertmarken erhält der Fahrgast gegen Vorlage der Empfangsbestätigung und gegen ein Bearbeitungsentgelt von 7,50 € Ersatz für die restliche Laufzeit, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Während der Gültigkeit einer JahresTicketPlus-Wertmarke wird ein Verlust nur einmal ersetzt. Eine Erstattung von JahresTicketPlus-Ersatzwertmarken wird nicht durchgeführt. Die Ausstellung der Ersatzwertmarke erfolgt innerhalb einer Woche. Ersatzregelung bei eTicket-Chipkarten s. Punkt 3.

Fahrtberechtigungen, die für verloren erklärt sind, sind ungültig und im Falle von Papierfahrtscheinen und Wertmarken bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Elektronische Fahrtscheine werden nach Meldung des Verlustes durch das ausgebende Verkehrsunternehmen gesperrt und sind somit auch nach Wiederauffinden der eTicket-Chipkarte nicht mehr nutzbar. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzberechtigung gelöst wurden, werden nicht erstattet. Die angegebenen Gebühren werden im Falle von Verlust oder Zerstörung evtl. zusätzlich vorhandener Zusatzwertmarken (1. Klasse, Netz) nur einmal pro Verlustfall fällig.

4.2.1.3 Fahrgelderstattung

Für zurückgegebene Jahreswertmarken (persönlich oder JahresTicketPlus) wird gegen Vorlage der Empfangsbestätigung Fahrgeld erstattet. Der Tag der Rückgabe der Wertmarke oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- für jeden vollen Kalendermonat
 - > bei persönlichen JahresTickets jedermann und Firmen-Abos der Preis einer entsprechenden Monatswertmarke für jedermann
 - > bei persönlichen 9-Uhr-JahresTickets, 9-Uhr-Firmen-Abos und 14-Uhr-Junior-JahresTickets der Preis einer entsprechenden Monatswertmarke
 - > bei JahresTicketPlus der Gattungen jedermann, Firmen-Abo, 9-Uhr-Ticket und 9-Uhr-Firmen-Abo ein Zehntel des jeweils gültigen Preises eines entsprechenden JahresTicketPlus
 - > bei Senioren-JahresTickets ein Zehntel des jeweils gültigen Preises eines Senioren-JahresTickets

- für angebrochene Monate
 - > bei persönlichen JahresTickets jedermann und Firmen-Abos je Gültigkeitstag 4% des Preises einer entsprechenden Monatswertmarke für Jedermann
 - > bei persönlichen 9-Uhr-JahresTickets, 9-Uhr-Firmen-Abos und 14-Uhr-Junior-JahresTickets je Gültigkeitstag 4% des Preises einer entsprechenden Monatswertmarke
 - > bei JahresTicketPlus der Gattungen jedermann, Firmen-Abo, 9-Uhr-Ticket und 9-Uhr-Firmen-Abo je Gültigkeitstag 4% eines Zehntels des jeweils gültigen Preises eines entsprechenden Jahres-TicketPlus
 - > bei Senioren-JahresTickets 4% eines Zehntels des jeweils gültigen Preises eines entsprechenden Senioren-JahresTickets

Erfolgt die Rückgabe eines JahresTickets aufgrund eines zeitlich direkt anschließenden Neukaufs eines anderen JahresTickets, wird zur Errechnung des zu erstattenden Betrags von dem entrichteten Beförderungsentgelt je Gültigkeitstag $1/360$ des Preises abgezogen. Komplette Monate werden generell mit 30 Tagen angesetzt.

Für JahresTicketPlus-Wertmarken besteht bei Krankheit kein Anspruch auf Erstattung. Für persönliche Wertmarken wird bei Krankheit Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast

durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird 1/360 des Preises der Jahreswertmarke erstattet.

Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

4.2.1.4 Umtausch bei Änderungen

Jahreswertmarken können bei Änderung der räumlichen Gültigkeit innerhalb ihrer Geltungsdauer gegen Vorlage der Empfangsbestätigung grundsätzlich einmalig umgetauscht werden. In diesem Fall wird für die restliche Laufzeit eine Wertmarke zum jeweils aktuellen Tarif ausgegeben, wobei die verbleibenden Nutzungstage mit 1/360 berechnet werden. Die zurückgegebene Wertmarke wird mit dem zum Kaufzeitpunkt gültigen Preis angerechnet, wobei je Benutzungstag 1/360 des Preises abgezogen wird. Komplette Monate werden generell mit 30 Tagen angesetzt.

4.2.2 Jahres- und MonatsTickets für jedermann

MonatsTickets gelten einen Monat (z. B. 14. 4. bis 13. 5.). Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss. MonatsTickets werden frühestens 30 Tage vor dem ersten Geltungstag ausgegeben. Bei Geltungsbeginn 30., 31. Januar und 1. Februar endet die Geltungsdauer am 28. Februar (29. Februar im Schaltjahr). JahresTicket-Fahrtberechtigungen gelten für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Sie gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss.

Das JahresTicket jedermann wird auch im Abo mit besonderen Bedingungen, die in Anhang 4 enthalten sind, ausgegeben.

4.2.3 Firmen-Abo und 9-Uhr-Firmen-Abo

Firmen-Abos/9-Uhr-Firmen-Abos werden an Firmen/Behörden bzw. an deren gesellschaftsrechtlich verbundene Firmen/Behörden für deren Mitarbeiter ausgegeben. Dabei müssen in Summe mindestens 50 Abos bestellt werden. Beim Firmen-Abo/9-Uhr-Firmen-Abo handelt es sich um ein JahresTicket in Form eines Abos mit besonderen Bedingungen, die in Anhang 5 enthalten sind. Für Firmen/Behörden, die ihren Mitarbeitern zum Firmen-Abo/9-Uhr-Firmen-Abo einen Zuschuss in Höhe von mindestens 10,00 Euro pro Monat bezahlen (Zuschussmodell), gelten besonders ermäßigte Preise.

Firmen/Behörden können sich zur Erreichung der Mindestbestellmenge von 50 Abos zu einer Sammelbestellung zusammenschließen. Voraussetzung dabei ist, dass eine Firma/Behörde als verantwortlicher Vertragspartner auftritt und für alle an der Sammelbestellung beteiligten Mitarbeiter ein Zuschuss zum Firmen-Abo/9-Uhr-Firmen-Abo in Höhe von mindestens 10,00 Euro pro Monat bezahlt wird.

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen zwischen dem das Firmen-Abo/9-Uhr-Firmen-Abo abwickelnden VVS-Verkehrsunternehmen und der bestellenden Firma bzw. Beörde geregelt. Die tariflichen Bestimmungen der Angebote Firmen-Abo und 9-Uhr-Firmen-Abo sind Punkt 4.2.1 bzw. 4.2.12 zu entnehmen.

4.2.4 Wochentickets für jedermann

Wochentickets gelten sieben Tage. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss.

4.2.5 VVS-JugendTicketBW

1. Geltungsbereich und Preis

Das VVS-JugendTicketBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das VVS-JugendTicketBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle (Anhang 10). Das VVS-JugendTicketBW gilt im gesamten Geltungsbereich des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) und darüber hinaus in sämtlichen Bussen und Bahnen des Nahverkehrs in Baden-Württemberg, die in die Verbundtarife der baden-württembergischen Verkehrsverbände oder in den bwtarif einbezogen sind. Es gilt im Weiteren auch für freigegebene Fernverkehrsangebote sowie für sonstige Verkehrsangebote (z. B. Fähren) in Baden-Württemberg, soweit diese mit Verbundtarifen oder dem bwtarif genutzt werden können. Ggf. sind entsprechende Aufschläge entsprechend den tariflichen Regularien des jeweiligen Verbundtarifes bzw. des bwtarifes zu entrichten. Das VVS-JugendTicketBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Von anderen baden-württembergischen Verkehrsverbänden ausgestellte Jugend-TicketsBW werden im Geltungsbereich des VVS ohne Einschränkungen anerkannt.

2. Berechtigtenkreis

Berechtigt zum Kauf des VVS-JugendTicketsBW sind:

- alle Personen mit Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des VVS bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs ohne Ausbildungsnachweis sowie
- alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um
 - a) Schüler*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikant*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.
 - i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister*innen, Techniker*innen) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit Vollendung des 21. Lebensjahres (ohne Aus-

bildungsnachweis) bzw. mit Vollendung des 27. Lebensjahres (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber dem ausgebenden Abo-Center zu erbringen. Der Status Studierende*r muss halbjährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des VVS liegen. Bei Schüler*innen ist stattdessen der Standort der Schule und bei Studierenden der Standort der Hochschule maßgebend, die jeweils im Geltungsbereich des VVS liegen müssen.

3. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

- (1) Mit dem Einstieg ins Abo kann zu jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat beim Abo-Center vorliegt bzw. im Internet per Abo-Online eine entsprechende Bestellung eingegangen ist. Das VVS-JugendTicketBW wird auch als Abo-Sofort angeboten. Es gelten die Bestimmungen zum Abo-Sofort gemäß 4.3. Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres ohne Nachberechnung jederzeit zum nächsten Monatsende gekündigt werden. Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung endet automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch nach zwölf Monaten.
- (2) Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate der Preis eines Ausbildungsticket U 27 (4.2.8) zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet. Hinzu kommt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 Euro, es sei denn der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
- (3) Im Übrigen gelten die Abo-Bedingungen gemäß Anhang 7.

4. Zeitlich begrenzte Sonderregelung für Studierende

Für das Sommersemester 2023 und das Wintersemester 2023/2024 wird das VVS-JugendTicketBW für Studierende an Hochschulen, die aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit dem VVS zur Zahlung eines VVS-Solidarbeitrags verpflichtet sind, auch als Halbjahresticket gegen Einmalzahlung im Voraus ausgegeben. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle (Anhang 10).

Eine vorzeitige Beendigung der Fahrtberechtigung ist möglich, wobei für die Restlaufzeit Fahrgeld erstattet wird. Der Tag der Rückgabe der Fahrtberechtigung oder das Datum des Poststempels bei Übersendung der Fahrtberechtigung mit der Post gelten als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- für jeden vollen Kalendermonat der tarifgemäße Fahrpreis eines Ausbildungstickets U 27,
- für angebrochene Monate je Gültigkeitstag 4% eines Ausbildungstickets U 27.

Bei Krankheit wird Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Abonnenten durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird 1/30 der monatlichen Aborrate erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Anträge zur Erstattung bei Krankheit sind unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Eintritt der Reiseunfähigkeit, es sei denn, es ist dem Kunden unmöglich diese Frist einzuhalten, bei der Verwaltung des jeweils zuständigen Verkehrsunternehmens zu stellen.

4.2.6 Ausbildungsticket 27/U 27

Das Ausbildungsticket 27 wird als MonatsTicket und im Abo mit monatlicher Abbuchung (Abo-Bedingungen s. Anhang 7) ausgegeben. Das Ausbildungsticket U 27 wird nur als MonatsTicket ausgegeben.

Das Ausbildungsticket 27 als MonatsTicket und das Ausbildungsticket U 27 gilt einen Monat (z. B. 14. 4. bis 13. 5.). Es kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss. Es wird frühestens 30 Tage vor dem ersten Geltungstag ausgegeben. Bei Geltungsbeginn 30.,

31. Januar und 1. Februar endet die Geltungsdauer am 28. Februar (29. Februar im Schaltjahr).

Das Ausbildungsticket 27 richtet sich an:

- alle Personen nach Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um Berechtigte des Ausbildungsverkehrs (s. unten Aufzählung a) bis i)).

Berechtigt zum Kauf des Ausbildungsticket U 27 sind:

- alle Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres ohne Ausbildungsnachweis sowie
- alle Personen nach Vollendung des 21. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um Berechtigte des Ausbildungsverkehrs (s. unten Aufzählung a) bis i)).

Ausbildungsticket 27 und Ausbildungsticket U 27 gelten in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich.

Der Verbundpass wird nach Prüfung der Bescheinigung von der Ausgabestelle ausgefertigt und darauf der Zeitpunkt vermerkt, bis zu dem er gültig ist. Ist die Gültigkeit des Verbundpasses für Schüler, Auszubildende, Studenten abgelaufen, ist dieser bei Vorlage einer Schul- bzw. Immatrikulationsbescheinigung oder einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen mit einer Verlängerungsmarke verlängern zu lassen. Die Verlängerung wird jeweils für ein Jahr, längstens bis zu dem auf diesen Monat folgenden Quartalsende gewährt. Bei Chipkarten wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises die komplette Dauer der Bezugsberechtigung hinterlegt.

Das Ausbildungsticket 27 und das Ausbildungsticket U 27 werden ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die

- nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
 - i) Teilnehmer an Kursen/Lehrgängen, die zu den Abschlüssen Meister oder staatlich geprüfter bzw. staatlich anerkannter Techniker führen.

Ausbildungstickets erhalten die unter 1. genannten Personen gegen Altersnachweis. An die unter 2. aufgeführten Berechtigten werden Ausbildungstickets nur bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule, Hochschule oder Ausbildungsstätte, in den Fällen des Absatzes 2.h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste aus-gegeben. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Der Verbund-pass wird nach Prüfung der Bescheinigung von der Ausgabestelle ausgefertigt und darauf der Zeitpunkt vermerkt, bis zu dem er gültig ist.

4.2.7 StudiTicket

Studierendenausweise von Studierenden an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, mit denen ein entsprechender Vertrag besteht, gelten Montag – Freitag ab 18:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags jeweils bis Betriebsschluss in allen VVS-Verkehrsmitteln (2. Kl.) – alternativ wird die vorgenannte Fahrtberechtigung in Form eines Online-Print-Tickets oder HandyTickets ausgegeben. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist mitzuführen. Die Studierendenausweise werden mit einem VVS-Aufdruck besonders gekennzeichnet. Zur Finanzierung dieses Angebotes wird von allen Studierenden der betreffenden Hochschulen ein Solidarbeitrag erhoben. Voraussetzung zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages ist, dass die dort immatrikulierten Studierenden (Mindestanzahl 50 Studierende) einen anerkannten Hochschulabschluss zum Ziel haben (z.B. Bachelor, Master, Diplom) und die Vorlesungen/Veranstaltungen – ggf. bei einem Kooperationspartner – im VVS-Verbundgebiet stattfinden. Zur Finanzierung dieses Angebotes wird von allen Studierenden der betreffenden Hochschulen, die im VVS-Verbundgebiet Vorlesungen/Veranstaltungen besuchen, über die Hochschule ein Solidarbeitrag erhoben.

Durch Zahlung des Solidarbeitrages erwirbt der Studierende außerdem den Anspruch auf Erwerb eines 6 Monate im gesamten VVS-Netz ohne zeitliche Einschränkung gültigen StudiTickets, wobei zumindest für den ersten Gültigkeitsmonat des StudiTickets die Berechtigung zum Kauf nachgewiesen werden muss. Die Laufzeit eines StudiTickets beginnt jeweils zum Monatsersten und endet am letzten Geltungstag bei Betriebsschluss. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Zeittickets des Ausbildungsverkehrs. Die Fahrtberechtigungen werden gegen Vorlage eines gültigen Studierendenausweises mit VVS-Aufdruck ausgegeben. Beim Kauf von Wertmarken ist auch die Vorlage des Verbundpasses erforderlich. Eine vorzeitige Beendigung der Fahrtberechtigung ist möglich, wobei für die Restlaufzeit Fahrgeld erstattet wird. Der Tag der Rückgabe der Fahrtberechtigung oder das Datum des Poststempels bei Übersendung der Fahrtberechtigung mit der Post gelten als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- für jeden vollen Kalendermonat der tarifgemäße Fahrpreis eines Ausbildungstickets 27,
- für angebrochene Monate je Gültigkeitstag 4% eines Ausbildungstickets 27.

Bei Krankheit wird Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähig-

keit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird 1/180 des Preises der Fahrtberechtigung erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Für bestimmte Monate werden Fahrtberechtigungen nur gegen Abgabe eines vollständig ausgefüllten Fragebogens ausgegeben, nach dessen Angaben Zuschreibungen auf die beteiligten Verkehrsunternehmen erfolgen.

4.2.8 Anschluss-StudiTicket

Anschluss-StudiTickets gelten 6 Monate im gesamten Netz des VVS-Gemeinschaftstarifgebiets (2. Kl.) ohne zeitliche Einschränkung. Die Laufzeit eines StudiTickets beginnt jeweils zum Monatsersten und endet am letzten Geltungstag bei Betriebsschluss. Beim Erwerb muss zumindest für den ersten Gültigkeitsmonat des Anschluss-StudiTickets die Berechtigung zum Kauf nachgewiesen werden. VVS-Anschluss-StudiTickets werden ausschließlich an Studierende von Hochschulen in den Verkehrsverbänden DING, HNV, KVV, naldo, OstalbMobil, vgf und VPE gegen Vorlage eines dortigen, gültigen Semester-Tickets (KVV, naldo, HNV, OstalbMobil, vgf) bzw. Studierendenausweises (Hochschule Pforzheim) ausgegeben. Der Verkauf erfolgt bei bestimmten Verkaufsstellen. Bei Fahrgelderstattungen gelten die Regelungen gem. 4.2.7. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet. Das Anschluss-StudiTicket wird gegen Vorlage eines entsprechenden Praktikumsnachweises auch an Praktikanten gem. Punkt 2 f) (s. Punkt 4.2.6) ausgegeben.

4.2.9 Jahres- und MonatsTickets für Senioren

Jahres- und MonatsTickets für Senioren erhalten

- Personen ab dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden oder
- Personen ab dem Monat, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Rente aus einem beruflichen Versorgungswerk beziehen.

MonatsTickets werden für 3 aneinander anschließende Zonen ausgegeben und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten. Der räumliche Geltungsbereich kann durch eine zusätzliche Fahrtberechtigung für das gesamte VVS-Netz erweitert

werden. In Verbindung mit dieser zusätzlichen Fahrtberechtigung berechtigt das SeniorenmonatsTicket zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Gemeinschaftstarifgebiet.

JahresTickets und Abos für Senioren berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Gemeinschaftstarifgebiet.

MonatsTickets für Senioren gelten einen Monat (z. B. 14. 4. bis 13. 5.). Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss. MonatsTickets werden frühestens 30 Tage vor dem ersten Geltungstag ausgegeben. Bei Geltungsbeginn 30., 31. Januar und 1. Februar endet die Geltungsdauer am 28. Februar (29. Februar im Schaltjahr). JahresTickets gelten für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Sie gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss. Das Senioren-JahresTicket wird auch im Abo mit besonderen Bedingungen, die in Anhang 4 enthalten sind, ausgegeben.

4.2.10 9-Uhr-Ticket

Das 9-Uhr-Ticket gilt

- montags bis freitags von 9:00 Uhr bis Betriebsschluss,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis Betriebsschluss

zu beliebig häufigen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich. MonatsTickets gelten einen Monat (z. B. 14. 4. bis 13. 5.). Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss. MonatsTickets werden frühestens 30 Tage vor dem ersten Geltungstag ausgegeben. Bei Geltungsbeginn 30., 31. Januar und 1. Februar endet die Geltungsdauer am 28. Februar (29. Februar im Schaltjahr).

JahresTickets gelten für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Sie gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss. Das 9-Uhr-JahresTicket wird auch im Abo mit besonderen Bedingungen, die in Anhang 4 enthalten sind, ausgegeben.

4.2.11 14-Uhr-JuniorTicket

Das Ticket wird an Jugendliche unter 21 Jahren ausgegeben und berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Gemeinschaftstarifgebiet. Das 14-Uhr-JuniorTicket gilt

- montags bis freitags von 14:00 Uhr, in den gesetzlichen Schulferien sowie am Rosenmontag, Faschingsdienstag, Gründonnerstag und Reformationstag (31. 10.) ab 9:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss,

- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis Betriebsschluss.

MonatsTickets gelten einen Monat (z. B. 14. 4. bis 13. 5.). Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt und frühestens 30 Tage vor dem ersten Geltungstag ausgegeben werden. Bei Geltungsbeginn 30., 31. Januar und 1. Februar endet die Gültigkeit am 28. Februar (29. Februar im Schaltjahr).

JahresTickets gelten für 12 aufeinander folgende Kalendermonate, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Das 14-Uhr-JuniorTicket wird auch im Abo mit besonderen Bedingungen, die in Anhang 4 enthalten sind, ausgegeben.

4.2.12 EinzelTagesTicket/GruppenTagesTicket

Ab Kauf (Busfahrer), Entwertung (bei Vorverkauf in einer Verkaufsstelle) bzw. am gewählten Geltungstag (Automat, online) gelten TagesTickets bis 7:00 Uhr am Folgetag. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich und sind nicht übertragbar. EinzelTagesTickets gelten für eine Person.

GruppenTagesTickets gelten für

- bis zu 5 Personen, unabhängig vom Alter, oder
- ein Elternteil oder beide Elternteile mit beliebiger Anzahl eigener Kinder bis einschließlich 17 Jahre.

Anstelle einer Person kann ein Hund bzw. in S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs in der entgeltpflichtigen Zeit für die Fahrradmitnahme (Mo. bis Fr. 6:00 – 9:00 Uhr (ausgenommen Feiertage)), ein Fahrrad mitgenommen werden. Nach Antritt der ersten Fahrt ist bei GruppenTagesTickets ein Austausch von Personen ausgeschlossen.

Bei Benutzung der 1. Klasse im Eisenbahnverkehr ist ein entsprechendes zweites TagesTicket oder pro Fahrt und Person ein entsprechender 1. Klasse-Zuschlag zu lösen.

Nach einer Preisänderung gelten im Vorverkauf erworbene, noch nicht entwertete TagesTickets zum alten Preis noch ein Jahr. Fahrgelderstattung und Umtausch sind ausgeschlossen.

4.2.13 10er-TagesTicket

10er-TagesTickets werden ausschließlich online als persönliches Ticket über mobile Endgeräte ausgegeben. Ein 10er-TagesTicket besteht aus zehn einzelnen TagesTicket-Fahrtberechtigungen und ist an eine bestimmte Person gebunden. Eine Übertragung einzelner oder mehrerer Fahrtberechtigungen auf andere Personen ist nicht möglich.

Die einzelnen TagesTicket-Fahrtberechtigungen berechtigen innerhalb eines Jahres (z. B. 15.10.2023 bis 14.10.2024) an den jeweils ausgewählten Nutzungstagen zu beliebig vielen Fahrten im jeweils ausgewählten Geltungsbereich (Tarifzone(n)) bis jeweils 7:00 Uhr am Folgetag.

10er-TagesTickets können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und sind im Voraus zu bezahlen. Bei Geltungsbeginn 30., 31. Januar und 1. Februar endet die Geltungsdauer am 28. Februar (29. Februar im Schaltjahr).

Ein Umtausch bzw. eine Erstattung eines 10er-TagesTickets ist ausgeschlossen. Einzelne TagesTicket-Fahrtberechtigungen, die innerhalb des jeweiligen Monatszeitraums nicht genutzt werden, werden – abweichend von § 10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen – nicht umgetauscht und nicht erstattet.

Bei Benutzung der 1. Klasse im Eisenbahnverkehr ist pro Nutzungstag eine zweite TagesTicket-Fahrtberechtigung für denselben Geltungsbereich oder pro Fahrt ein entsprechender Zuschlag 1. Klasse zu lösen.

Es gelten die „Bedingungen zur Ausgabe von online ausgegebenen VVS-Tickets“ (Anhang 3).

4.2.14 Deutschland-Ticket

Deutschlandweit einheitliche Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket:

1. Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in

Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschland-Ticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes

Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 5 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de

Zusatzangebote zum Deutschland-Ticket bei Ausgabe durch Abo-Center des VVS, die ebenfalls im Abonnement ausgegeben werden:

1. Upgrade TicketPlus:

Das TicketPlus ist in Verbindung mit einem persönlichen Deutschland-Ticket gültig und

- > beinhaltet eine Mitnahmeregelung, wonach
 - > Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr und
 - > samstags, sonn- und feiertags sowie am 24. und 31. Dezember ganztags
- jeweils bis Betriebsschluss im gesamten VVS-Verbundgebiet 1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder oder alle eigenen Kinder (jeweils bis einschl. 17 Jahre) mitgenommen werden können

- > ermöglicht für das damit verbundene Deutschland-Ticket die Übertragbarkeit für Fahrten im Geltungsbereich des VVS-Verbundgebiets an beliebige andere Personen.
- > beinhaltet eine verbesserte Mobilitätsgarantie (Erstattungshöchstgrenze für Taxikosten oder Nutzungsentgelte für andere öffentlich zugängliche Verkehrsmittel (Carsharing, Bikesharing), deren Betreiber Kooperationspartner von polygo sind, beträgt 50,00 €; s. § 16 Beförderungsbedingungen)

Die Ausgabe des Upgrade TicketPlus erfolgt nur als Abo und an Inhaber von Deutschland-Tickets auf Chipkarte.

2. Zuschlag 1. Klasse (Geltungsbereich ganz Baden-Württemberg)

3. Für Inhaber bzw. Nutzer von Deutschland-Tickets gelten für Fahrten im Geltungsbereich des VVS-Gemeinschaftstarifs die Regelungen des VVS zur Hundemitnahme (**s. B. Tarifbestimmungen** Punkt 8) bzw. Fahrradmitnahme (**s. C. Sonderregelungen** Punkt 4).

4.3 Abo-Sofort

Abo-SofortTickets können zur Überbrückung des Zeitraums bis zum Beginn eines Abos (max. 47 Tage) nur in bestimmten Verkaufsstellen erworben werden und sind sofort vor Ort zu bezahlen. Sie enden am letzten Tag (bis Betriebsschluss) vor Beginn des Abos. Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abo-Bestellschein abgegeben und ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird. Abo-SofortTickets werden nur für den Ticket-Inhaber des bestellten Abos ausgegeben.

Abo-SofortTickets werden für folgende Angebote, die es auch als Abo gibt, ausgegeben:

- > JahresTicket/JahresTicketPlus jedermann
- > JahresTicket/JahresTicketPlus 9-Uhr
- > VVS-JugendTicketBW
- > AusbildungTicket 27
- > JahresTicket Senioren
- > JahresTicket 14-Uhr-Junior
- > 1. Klasse-Zuschlag zu JahresTickets
- > Deutschland-Ticket (einschließl. Upgrade TicketPlus und 1. Klasse-Zuschlag)

Der Tarifpreis eines Abo-SofortTickets berechnet sich wie folgt:

- > Tagespreis x Anzahl Nutzungstage
- > Tagespreis = Preis des bestellten Jahresabos x 1/360 (kaufmännisch ge-

rundet auf 5 Cent)

- > Bei Abo-SofortTickets, deren Gültigkeit sich über einen Tarifwechsel hinaus erstreckt, wird der jeweils gültige Tagespreis vor bzw. nach einem Tarifwechsel entsprechend anteilig berücksichtigt.

Wird ein Abo-SofortTicket nicht während seiner gesamten Geltungsdauer benutzt, so wird zur Errechnung des zu erstattenden Betrages vom Preis des Abo-SofortTickets pro Nutzungstag der jeweilige Tagespreis abgezogen. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen gem. § 10 der Beförderungsbedingungen.

Bei Verlust von Abo-SofortTickets wird kein Ersatz geleistet. Im Übrigen gelten für Abo-SofortTickets die Tarifbestimmungen der jeweiligen Tickets.

5 Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse

5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zur Fahrtberechtigung je Fahrt und beförderter Person ein Einzelzuschlag 1. Klasse erforderlich. Die Zonenanzahl ergibt sich aus der mit S-Bahnen und Zügen des Eisenbahnverkehrs zurückgelegten Fahrstrecke. Für Erwachsene und Kinder gilt der gleiche Zuschlag.

5.2 Zuschläge für Zeittickets

Für die Benutzung der 1. Klasse werden Zuschläge zu Jahres-, Monats- und WochenTickets (ausgenommen Tickets des Ausbildungsverkehrs) ausgegeben. Ihre zeitliche Gültigkeit entspricht dem zugehörigen VVS-Zeitticket. 1. Klasse-Zuschläge zu Zeittickets mit eingeschränkter zeitlicher Gültigkeit können zusammen mit Einzel-/4er-Tickets ohne zeitliche Einschränkung genutzt werden. In Verbindung mit Jahres- oder MonatsTickets können auch Zuschläge mit kürzerer Geltungsdauer (Monat, Woche) benutzt werden. Der 1. Klasse-Zuschlag zu JahresTickets wird auch im Abo mit besonderen Bedingungen, die im Anhang 4 und 5 enthalten sind, ausgegeben. Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich des Zeittickets hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt der bereits vorhandene Zuschlag in Verbindung mit dem anschließenden Ticket zur Benutzung der 1. Klasse.

5.3 Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen, die Anspruch auf unentgeltliche Beförderung in der 2. Klasse haben, können gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags die 1. Klasse benutzen.

6 Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühle und Blindenführhunde richtet sich nach dem Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in der jeweils gültigen Fassung. Schwerbehinderte Menschen, die zur Freifahrt berechtigt sind, können einen Hund unentgeltlich mitführen.

7 Beförderung von Polizeibeamten

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder werden – mit Ausnahme der 1. Wagenklasse – unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt, entsprechend ihren Dienstvorschriften, uniformiert sind. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis. Kriminalbeamte und Kriminalbeamtinnen des Landes Baden-Württemberg werden – mit Ausnahme der 1. Wagenklasse – unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften das K-Etui sichtbar tragen. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

8 Hunde

Für die Mitnahme eines Hundes wird als Beförderungsentgelt für Einzelfahrten der Fahrpreis für Kinder erhoben. Dies gilt nicht für kleine Hunde in Behältnissen, diese werden unentgeltlich befördert. Bei Benutzung von VVS-Zeittickets (ausgenommen TagesTickets) sowie von Schwerbehindertenausweisen, die zur Freifahrt berechtigen, kann 1 Hund unentgeltlich mitgenommen werden (bei VVS-Zeittickets – ausgenommen TagesTickets – innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs). Polizeihunde und Blindenführhunde können unentgeltlich mitgeführt werden. Gleiches gilt für Assistenzhunde, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden kann.

9 Gepäck

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, sonstige Mobilitätshilfen und sonstige Sachen sowie kleine Tiere in Behältern, deren Mitnahme zugelassen ist, können unentgeltlich mitgeführt werden. Gleiches gilt für Assistenzhunde, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden kann.

C. Sonderregelungen

1 Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50% können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

2 SonderTicket Schüleraustausch

Die SonderTickets werden an Teilnehmer an einem Schüleraustausch ausgegeben, die an einer Schule im Verbundraum zu Gast sind. Die SonderTickets werden nur für das gesamte Netz ausgegeben und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten. Sie gelten 15 aufeinanderfolgende Tage und sind nicht übertragbar. Die SonderTickets sind durch die jeweilige Schule schriftlich bei DB, SSB oder VVS zu bestellen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des VVS-Gemeinschaftstarifs.

3 KombiTickets

KombiTickets sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt. KombiTickets sind nach dem jeweiligen Veranstaltungsbesuch nicht übertragbar. Insbesondere ist damit eine Weitergabe oder ein Weiterverkauf von KombiTickets nicht gestattet.

4 Mitnahme von Fahrrädern

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Im Einzelfall kann die Mitnahme von Fahrrädern ohne Vorankündigung weiter beschränkt sowie in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden.

Die Mitnahme von Fahrrädern bei der Zahnradbahn (SSB-Linie 10), den S-Bahnen und übrigen Zügen des Eisenbahnverkehrs, im Bus sowie in Stadtbahnwagen ist unter bestimmten Voraussetzungen gestattet (siehe Buchstabe A, B und C). Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt grundsätzlich kostenfrei, Abweichungen hiervon werden an entsprechender Stelle beschrieben.

Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Kinder dürfen ein Fahrrad nur mitnehmen, wenn sie in Begleitung eines Volljährigen fahren.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Als Fahrräder gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes mit einer Länge bis zu 2,0 Metern und mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm. Mopeds und Mofas mit Verbrennungsmotoren sowie E-Bikes ohne Pedale sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Zusammengeklappte E-Tretroller gelten als Sache und können unter Beachtung der Regelungen gem. § 11 der Beförderungsbedingungen (Mitnahme von Sachen) grundsätzlich kostenfrei mitgenommen werden. Für nicht zusammengeklappte bzw. nicht zusammenklappbare E-Tretroller gelten die entsprechenden Regelungen zur Mitnahme von Fahrrädern.

Fahrgastgruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

Die einzelnen Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern sind nachfolgend aufgeführt. Zusammengeklappte Fahrräder unterliegen nicht diesen Bestimmungen, sie gelten als Gepäck. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVS-Gemeinschaftstarifs.

A Mitnahme von Fahrrädern in der S-Bahn, Zügen des Eisenbahnverkehrs, Stadtbahn

1. Montag – Freitag von 6:00 – 9:00 Uhr (ausgenommen Feiertage) ist in der S-Bahn und den Zügen des Eisenbahnverkehrs ein Kinderfahrchein erforderlich.
2. In der Stadtbahn ist Montag – Freitag von 6:00 – 8:30 Uhr und von 16:00 – 18:30 Uhr (ausgenommen Feiertage) keine Mitnahme möglich.
3. Die Fahrräder sind in den Einstiegsräumen unterzubringen, bei der Stadtbahn im Einstiegsraum mit Kinderwagenplatz. Die Unterbringung ist nicht gestattet in Einstiegsräumen, in denen die Mitnahme ausdrücklich durch Bildzeichen untersagt ist. In jedem Einstiegsraum dürfen höchstens 2 Fahrräder untergebracht werden. Ist der Kinderwagenplatz bereits mit einem Kinderwagen belegt, besteht kein Anspruch auf Mitnahme eines Fahrrades. Die Fahrgäste müssen sich bei ihrem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten.
4. Für S-Bahnen und Züge des Eisenbahnverkehrs gilt: Fahrradanhänger zur Beförderung von Kindern sind wie Kinderwagen zu betrachten. Fahrrad-

konstruktionen für Personen mit Behinderungen (z. B. Dreiräder) sind wie Rollstühle zu betrachten. Bei ausreichenden Platzverhältnissen sind auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z.B. Liegeräder, Dreiräder) zu den gleichen Bedingungen wie Fahrräder zu befördern.

5. Die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen über die Beförderung von Fahrrädern mit Fahrradkarte in Zügen, die hierfür zugelassen sind, bleiben unberührt. In den IC-Zügen zwischen Bondorf und Stuttgart erfolgt die Mitnahme von Fahrrädern nach den Bestimmungen des DB-Fernverkehrs.

B Mitnahme von Fahrrädern in Bussen

1. Die kostenfreie Fahrradmitnahme ist im Bus – mit Ausnahme der durch die Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) betriebenen Busverkehre sowie von Linien, die mit Kleinbussen, Linien- oder Ruftaxis bedient werden – zu folgenden Zeiten möglich:
 - > Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) ab 18:30 Uhr bis Betriebschluss
 - > Samstag, Sonn- und Feiertag ganztags bis Betriebsschluss
 - > X10, X20 und X60 (Expressbuslinien „Relex“): ohne zeitliche Einschränkung (gesicherte Unterbringung im Mehrzweckbereich).
 - > Kostenfreie Fahrradmitnahme (bis zu 10 Fahrräder je Bus) ohne zeitliche Einschränkung in „Fahrrad2Go“-Bussen.
 - > Linie 92 (SSB) bei den im Fahrplan als „Bus mit Fahrradbeförderung“ gekennzeichneten Fahrten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen den Haltestellen Rotebühlplatz und Forsthaus II im Fahrradanhänger bis zum maximalen Fassungsvermögen von 15 Fahrrädern bei gleichzeitiger Mitfahrt des Besitzers im Bus.
2. Im Landkreis Göppingen können in den dort verkehrenden Bussen Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) auch zwischen 9:00 Uhr und 18:30 Uhr Fahrräder mitgenommen werden, wenn dafür ein entsprechendes EinzelTicket Kind erworben wird.
3. Mit Ausnahme des Projekts „Fahrrad2Go“ und des Fahrradanhängers auf der Linie 92 ist pro Bus die Mitnahme auf maximal 2 Fahrräder beschränkt. Dabei ist zu beachten, dass die Fahrräder während der Fahrt festzuhalten oder sicher zu verstauen sind, damit bei unerwartetem Bremsen keine Fahrgäste gefährdet werden.
4. Fahrräder sind im Stehplatzbereich der 2. Bustür unterzubringen, wobei Rollstuhlfahrer und Personen mit Kinderwagen Vorrang haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Busfahrer, ob und wie viele Fahrräder mitgenommen werden dürfen.

5. Beim Fahrradanhänger auf der Linie 92 ist das Be- und Entladen von Fahrrädern nur an den Endhaltestellen möglich. Das Be- und Entladen sowie die sachgemäße Befestigung des Fahrrads erfolgt durch den Fahrgast gemäß den Angaben am Fahrzeug.

C Beförderung von Fahrrädern im Vorstellwagen der Zahnradbahn

1. In den Vorstellwagen der Zahnradbahn können Fahrräder vom Zahnradbahnhof Marienplatz nach Degerloch (bergwärts) befördert werden. Die Fahrradbeförderung von Degerloch zum Marienplatz sowie das Be- und Entladen an den Zwischenhaltestellen ist nicht zulässig.
2. Das Be- und Entladen sowie die sachgemäße Befestigung des Fahrrads erfolgt durch den Fahrgast. Das Hinweisschild am Vorstellwagen ist zu beachten.
3. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nur auf dem Vorstellwagen im Rahmen der bekanntgegebenen Verkehrszeiten, des zulässigen Fassungsvermögens (20 Fahrräder) und nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Besitzers im Triebwagen. Zusätzlich ist die Beförderung eines (einspurigen) Lastenrads möglich, sofern dieses die zulässigen Maße und Gewicht unterschreitet, die bei der SSB AG veröffentlicht sind (Aushang Haltestelle Marienplatz und www.ssb-ag.de).
4. Die Beförderung von Personen auf dem Vorstellwagen ist untersagt.

5 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Orten, die außerhalb des VVS-Tarifgebietes liegen, werden Fahrausweise nach den Haustarifen der betreffenden Verkehrsunternehmen bzw. Tarifverbänden für die gesamte Fahrstrecke ausgegeben.

6 Anerkennung des Baden-Württemberg-Tarifs

Im Geltungsbereich des VVS-Tarifs werden Fahrkarten des Baden-Württemberg-Tarifs der Baden-Württemberg-Tarif GmbH anerkannt. Für weitere Informationen s. www.bwegt.de.

Jahrestickets und Jahresabonnements des Ausbildungsverkehrs des bwtarifs mit Geltung im VVS gelten an Schultagen im VVS-Gebiet auf der jeweiligen Relation des bw-Tarifangebotes einschließlich des jeweiligen Bereiches der Anschlussmobilität und ab 12:00 Uhr verbundweit, an allen anderen Tagen zeitlich uneingeschränkt verbundweit. Sie gelten darüber hinaus bei Fahrten im Klassenverband (Schulausflüge, Exkursionen) ebenfalls zeitlich uneingeschränkt verbundweit. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens ein Lehrer den Klassenverband begleitet.

7 City-Ticket der DB AG

Beim City-Ticket zu DB-Einzelfahrkarten gilt die Fahrtberechtigung vom Bahnhof des Zielortes für eine Fahrt in allen VVS-Verkehrsmitteln in Richtung des eigentlichen Ziels innerhalb des jeweiligen City-Ticketbereiches, sofern die entsprechende Stadt mit dem Zusatz „+City“ als Zielort der Bahnreise auf der DB-Fahrkarte aufgeführt ist. Bei Rückfahrkarten gilt die City-Ticketfahrtberechtigung am aufgedruckten Rückreisedatum zusätzlich für eine Fahrt aus dem jeweiligen City-Ticketbereich zum Bahnhof des Zielortes.

Beim City-Ticket zu DB-Einzelfahrkarten gilt die Fahrtberechtigung am Startort für eine Fahrt in allen VVS-Verkehrsmitteln in Richtung Ausgangsbahnhof, sofern die entsprechende Stadt mit dem Zusatz „+City“ als Startort der Bahnreise auf der DB-Fahrkarte aufgeführt ist. Bei Rückfahrten gilt die City-Ticketfahrtberechtigung am aufgedruckten Rückreisedatum im jeweiligen City-Ticketbereich zusätzlich für eine Fahrt in Richtung endgültigem Fahrziel vom Ausgangsbahnhof. In das City-Ticket sind im VVS die Städte Stuttgart, Böblingen, Esslingen, Göppingen und Ludwigsburg einbezogen. BahnCards 100 beinhalten die City-Ticket-Funktion und berechtigen damit zu beliebig häufigen Fahrten in den City-Ticket-Städten im Gebiet des VVS (Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg, Stuttgart) mit allen VVS-Verkehrsmitteln; Mitnahmeregelungen der DB finden keine Anwendung. Geltungsbereich der City-Ticket-Städte im VVS siehe www.bahn.de.

8 Ruftaxi

In den Ruftaxiverkehren der Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen und Rems-Murr-Kreis werden grundsätzlich VVS-Tickets anerkannt. Ausnahme: In den Landkreisen Böblingen und Esslingen wird bei der Haustürbedienung ein Komfortzuschlag erhoben.

9 StadtTicket

Für Fahrten innerhalb des jeweiligen Stadtgebiets der nachfolgend genannten Städte werden besonders ermäßigte StadtTickets ausgegeben:

- EinzelTagesTicket und GruppenTagesTicket: Aichtal, Albershausen, Asperg, Backnang, Bad Boll, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Böblingen/Sindelfingen, Ditzingen, Ebersbach (F), Eislingen/ Salach, Fellbach, Filderstadt, Göppingen/Birenbach/ Rechberghausen/Wäschenbeuren, Heiningen, Herrenberg, Kernen im Remstal, Kirchheim (T)/Dettingen (T), Korb, Kornwestheim, Leinfelden-Echterdingen, Leonberg, Lichtenwald, Ludwigsburg, Marbach (N), Markgröningen, Möglingen, Nür-

tingen, Ostfildern, Plochingen, Plüderhausen, Reichenbach (F), Renningen, Remseck am Neckar, Rutesheim, Sachsenheim, Schlierbach, Süßen, Tamm, Uhingen, Urbach, Vaihingen (E), Waiblingen, Weilheim (T)/Neidlingen, Wendlingen, Wernau (N), Winnenden
→ MonatsTicket für jedermann: Herrenberg

10 Über Check-in/Check-out erworbene Fahrscheine

Die aufgeführten Regelungen gelten ausschließlich für den Geltungsbereich des VVS-Gemeinschaftstarifs. Für verbundübergreifende Fahrten gelten die Regelungen des bwtarifs, für Fahrten in anderen Verbänden die jeweiligen Verbundregelungen.

1. Anwendungsbereich

Im VVS können über das „Check-in/Check-out Baden-Württemberg“-System (CICO-BW) der baden-württembergischen Verkehrsverbände und des bwtarifs elektronische Fahrausweise mittels des Mobiltelefon-Vertriebssystems CICO-BW erworben werden. Voraussetzung für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen über das CICO-BW-System ist die Nutzung einer offiziell durch die Baden-Württemberg-Tarif GmbH lizenzierten CICO-BW-Applikation (u. a. *VVS BWeit-App* der Stuttgarter Straßenbahnen AG). Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrausweise für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur eigenen Nutzung erworben werden.

Im Rahmen eines zeitlich begrenzten Pilotbetriebs können noch elektronische Fahrausweise über ausgewählte Apps auf das VVS-Gebiet begrenzte Fahrtberechtigungen (CICO-VVS) erworben werden. Voraussetzung für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen über die CICO-VVS-Applikation ist eine Registrierung über die Mobility Stuttgart-App oder über die Fairtiq-App. Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrausweise für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur eigenen Nutzung erworben werden.

2. Geltungsbereich

Alle offiziell lizenzierten CICO-BW-Apps können auf sämtlichen in Anhang 1 aufgeführten Linien und Strecken im VVS-Gebiet sowie im Geltungsbereich von CICO-BW in den baden-württembergischen Verkehrsverbänden sowie des bwtarifs genutzt werden.

Die Nutzung von CICO-VVS ist ausschließlich auf sämtlichen in Anhang 1 festgelegten Linien und Strecken im VVS möglich.

3. Fahrtberechtigung

Mit dem Check-in in der App wird dem Nutzer systemseitig eine Fahrtberechtigung des bwtarifs in der verwendeten App bereitgestellt. Diese ist nicht übertragbar und gilt für die vor dem Check-in ausgewählte Wagenklasse.

Sonderregelung für CICO-VVS: Die Ausgabe erfolgt als VVS-Fahrtberechtigung. Sofern über die genutzte App die Nutzung der 1. Klasse nicht abgebildet wird, ist über einen anderen Vertriebsweg ein entsprechender, fahrtspezifischer Einzelzuschlag zu erwerben.

Für die Mitnahme von Personen, Kindern ab 6 Jahren, Sachen und Tieren gelten die allgemeinen Mitnahmeregelungen des VVS-Gemeinschaftstarifs. Demnach ist eine unentgeltliche Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr möglich. Für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ist an den Verkaufsstellen bzw. den Automaten ein separater Fahrschein oder über eine andere App eine separate Fahrtberechtigung zu erwerben. Dasselbe gilt für Hunde, mit Ausnahme kleiner Hunde in Behältnissen.

Bei Fahrausweisprüfungen ist die erteilte Fahrtberechtigung in der App auf dem Display des Mobiltelefons dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Der Nutzer ist verantwortlich für die Kapazität seines Mobiltelefons, die Garantie der technischen Parametrierung und die Funktionstauglichkeit des Mobiltelefons (einschließlich dem Zugang zum Netz und zur Stromversorgung). Weiter gelten die in Anhang 3 festgelegten Bedingungen zur Ausgabe von online ausgegebenen VVS-Tickets.

Mit dem Check-out/Be-out (je nach technischer Unterstützung der App) wird die erteilte Fahrtberechtigung systemseitig entzogen. Außerdem erfolgt ein automatischer Check-out zu einem vom App-Anbieter definierten Abrechnungszeitpunkt. Dabei wird die Fahrtberechtigung automatisch durch das System entzogen. Sofern eine Weiterfahrt nach dem App-spezifischen Abrechnungszeitpunkt gewünscht ist und ein Check-in bereits am Vortag durchgeführt wurde, ist vor der Weiterfahrt zunächst ein Check-out und ein erneutes Check-in außerhalb des Fahrzeugs erforderlich. Es gilt die zuletzt durchgefahrene Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde, als preisbildend für die Fahrpreisberechnung. Sollte eine neue Fahrtberechtigung ausgestellt werden, beginnt eine neue Fahrt unter Berücksichtigung der bisherigen berechneten Tickets.

4. Fahrpreisberechnung

- a. Im Geltungsbereich des VVS werden für die Preisberechnung die Preise der Angebote Kurzstreckenticket, Einzelticket Erwachsene (HandyTicket), EinzelTagesTicket (Handy-/PrintTicket), StadtTicket 1 Person sowie Zuschlag 1. Klasse Einzelfahrt gemäß den VVS-Tarifbestimmungen Nr. 4.1.1, 4.2.14 und 5.1 sowie C. Sonderregelungen Nr. 9 zugrunde gelegt.
- b. Mehrere Kurzstreckentickets, Einzeltickets, EinzelTagesTickets und StadtTickets werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einem oder mehreren Kurzstreckenticket(s), Einzelticket(s), EinzelTagesTicket(s) bzw. StadtTicket(s) bis zur Höhe eines EinzelTagesTickets (Netz) zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger oder preisneutral ist. Bei der Preisoptimierung werden alle Fahrten bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums eines EinzelTagesTickets berücksichtigt.
- c. Bei Auswahl der 1. Klasse wird für in S-Bahnen und Zügen des Eisenbahnverkehrs zurückgelegte Fahrstrecken gemäß den VVS-Tarifbestimmungen Nr. 5.1 ein Zuschlag für eine einzelne Fahrt für die genutzte Preisstufe berechnet, auch wenn in bestimmten Fahrtabschnitten andere Wagenklassen als die 1. Klasse genutzt werden. Für die Nutzung der 1. Klasse ist vor dem Check-in die 1. Wagenklasse auszuwählen.

Sonderregelung für CICO-VVS: Bei Nutzung der 1. Klasse ist gemäß den VVS-Tarifbestimmungen Nr. 5.1 ein Zuschlag für eine einzelne Fahrt für die genutzte Preisstufe erforderlich. Bei Auswahl der 1. Klasse wird für in S-Bahnen und Zügen des Eisenbahnverkehrs zurückgelegte Fahrstrecken ein Einzelzuschlag 1. Klasse berechnet, auch wenn in bestimmten Fahrtabschnitten andere Wagenklassen als die 1. Klasse genutzt werden. Dieser Zuschlag ist als HandyTicket oder an den Verkaufsstellen bzw. den Automaten separat zu erwerben, sofern über die genutzte CICO-VVS-App die Nutzung der 1. Klasse nicht abgebildet wird.

- d. Erstattungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Wird nach Abrechnung der Fahrt(en) vom Nutzer ein unkorrekt berechneter Tarif oder eine durch eine betriebsbedingte Störung erhöhte Preisberechnung festgestellt, ist dies innerhalb des vom App-Anbieter festgelegten Zeitraums nach Beendigung der Fahrt dem Kundenservice des Kundenvertragspartners zu melden. Stellt der Kundenservice fest, dass ohne eigenes Verschulden des Nutzers ein unkorrekter Preis berech-

net wurde, wird der Differenzbetrag zum korrekten Preis zurückerstattet.

5. Gesonderte Bedingungen der ausgebenden Verkehrsunternehmen

Der Kauf und die Nutzung mobiler Fahrkarten über das CICO-BW-System oder CICO-VVS-System unterliegt gesonderten Bedingungen der ausgebenden Verkehrs- bzw. Vertriebsunternehmen. Diese sind online über die jeweilige Applikation einsehbar.

Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Strecken

(Stand 01.09.2023)

Der Gemeinschaftstarif gilt für die nachstehend genannten Linien und Strecken der Verkehrsunternehmen

- DB Regio AG Baden-Württemberg
- DB Fernverkehr AG
- Stuttgarter Straßenbahnen AG
- Bietergemeinschaft RAB, Klumpp & Süsser
- Däuble Reisen GmbH
- Omnibus Dannenmann, Linien- und Reiseverkehr GmbH
- Eisemann Reisen GmbH & Co. KG
- Edel GmbH & Co. KG
- Fischle Regionalverkehr Stuttgart GmbH & Co. KG
- FOV Flattich Omnibusverkehre GmbH & Co. KG
- Frank & Stöckle Omnibusverkehr
- Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH
- Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH
- GR Omnibus GmbH
- Hassler-Reisen GmbH & Co. KG
- Hausmann & Bauer, Omnibusverkehr GmbH & Co. KG
- Hildenbrand GmbH Omnibusverkehr
- Kappus Reisen GmbH & Co. KG
- Knisel Bus + Reisen GmbH & Co. KG
- LVL Jäger GmbH
- Merkle GmbH
- Omnibusverkehr Göppingen OVG Bliedehäuser GmbH & Co. KG
- Omnibus Verkehr Kirchheim GmbH
- Pflieger, Reise- und Verkehrs GmbH + Co. KG
- Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)
- Römer Reisen GmbH & Co. KG
- RVP GmbH
- RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
- Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH
- Schlienz-Tours GmbH & Co. KG
- Seitter GmbH & Co. KG, Reise- und Verkehrsgesellschaft
- Seiz Reisen GmbH
- Omnibusverkehr Spillmann GmbH

- Stadtwerke Herrenberg
- Stadtwerke Leonberg
- Stäbler-Reisen GmbH + Co. KG
- Städtischer Verkehrsbetrieb Esslingen
- SWEG Bahn Stuttgart
- Volz Reisen
- Wöhr Tours GmbH
- Württembergische Bus-Gesellschaft mbH
- Württembergische Eisenbahn GmbH
- Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA)

1. **DB Regio AG Baden-Württemberg**

Telefon 0711 2092-0

Der VVS-Gemeinschaftstarif gilt in allen Zügen des Nahverkehrs (S, RB, RE, IRE) auf den folgenden Strecken:

- S 1 Kirchheim (T) – Stuttgart – Böblingen – Herrenberg
- S 2 Schorndorf – Stuttgart – Flughafen – Filderstadt
- S 3 Backnang – Stuttgart – Flughafen
- S 4 Backnang – Marbach – Hauptbahnhof – Schwabstraße
- S 5 Bietigheim – Hauptbahnhof – Schwabstraße
- S 6 Weil der Stadt – Hauptbahnhof – Schwabstraße
- S60 Böblingen – Renningen (– Schwabstraße)
- S62 Weil der Stadt – Zuffenhausen
- IRE4 Herrenberg – Stuttgart
- RE5 Geislingen – Stuttgart
- RB 11 Kornwestheim – Untertürkheim
- RB 14 Stuttgart – Bondorf (b. Herrenberg) – Ergenzingen*
- MEX 19 Fornsbach – Backnang – Waiblingen – Stuttgart
- MEX 90 Fornsbach – Backnang – Waiblingen – Stuttgart
- RB 64 Kirchheim (T) – Oberlenningen

* Für Fahrten zwischen Ergenzingen und Bondorf/Gäufelden/Herrenberg/Gültstein gilt der naldo-Tarif. Für Fahrten zwischen dem Bahnhof Ergenzingen und dem übrigen VVS-Gebiet gilt der VVS-Tarif.

2. **DB Fernverkehr AG, 60326 Frankfurt**

IC 40 Stuttgart – Böblingen – Bf Ergenzingen

Der VVS-Tarif wird in den Zügen zwischen Stuttgart und Bf Ergenzingen anerkannt. Die Mitnahme von Fahrrädern erfolgt nach den Bestimmungen

des DB-Fernverkehrs.

3. Stuttgarter Straßenbahnen AG, 70565 Stuttgart

Telefon 0711 7885-0

Gesamter Bedienungsbereich (Stadtbahn, Zahnradbahn, Seilbahn, Bus einschließlich der in ihrem Auftrag betriebenen Linien).

4. Bietergemeinschaft RAB, Klumpp & Süsser – c/o DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH, 89073 Ulm

Telefon 0731 1550-0

759 (Wildberg –) Deckenpfronn – Gärtringen

X77/774 Altensteig – Nagold – Herrenberg*

775 [Wildberg –] Kuppingen – Herrenberg

776 Altingen – Öschelbronn

777 [Altingen –] Tailfingen – Gäufelden – Jettingen – Mötzingen – Nagold*

778 Bondorf – Mötzingen – Nagold*

790 Herrenberg – Öschelbronn – Mötzingen

791 Herrenberg – Gültstein – Kayh [-Entringen]

794 Herrenberg Vogelsang – Gültstein – Tailfingen

N70 Herrenberg – Bondorf – Mötzingen – Nagold*

N80 [Tübingen – Entringen –] Kayh – Herrenberg

* Der VVS-Gemeinschaftstarif ist auf die Gemeinden Altensteig, Ebhausen, Egenhausen, Nagold und Rohrdorf im Landkreis Calw ausgeweitet. Für Fahrten zwischen diesen Orten gilt der VGC-Tarif, dies gilt ebenfalls für Fahrten zwischen diesen Orten und Jettingen bzw. Mötzingen. Für Fahrten zwischen diesen Orten auf den Linien X77, 771, 772, 774, 777, 778 und 7938 und dem übrigen VVS-Gebiet gilt der VVS-Tarif.

5. Däuble Reisen GmbH, 75392 Deckenpfronn

Telefon 07056 9288-0

773 Herrenberg – Deckenpfronn [- Calw]

6. Omnibus Dannemann, Linien- und Reiseverkehr GmbH, 71384 Weinstadt

Telefon 07151 96922-0

217 Buoch – Geradstetten – Rohrbronn

- 228 (Schorndorf-) Rudersberg – Welzheim
- 229 Miedelsbach – Steinenberg – Krehwinkel
- 230 Lindental – Rudersberg – Mannenberg – Althütte
- 250 Welzheim – Walkersbach – Plüderhausen/Waldhausen
- 251 Welzheim – Rudersberg (Ferienflitzer)
- 257 Welzheim – Cronhütte – Gschwend
- 258 Welzheim – Langenberg – Obersteinenberg
- 259 Welzheim ZOB – Mannholz – Rienharz – Welzheim
- 263 Schorndorf – Welzheim – Kaisersbach – Althütte
- 265 Schorndorf – Rudersberg – Welzheim – Kaisersbach – Althütte – Rudersberg – Schorndorf
- 266 [Schwäbisch Gmünd –] Alfdorf – Welzheim
- 268 Alfdorf – Pfahlbronn – Lorch
- 269 Alfdorf – Vordersteinenberg
- 330 Kaisersbach – Winnenden
- 331 Winnenden – Reichenbach – Steinach
- 333 Winnenden – Buoch (– Rohrbronn)
- 336 Winnenden – Birkmannsweiler – Erlenhof – Oppelsbohm
- 337 Winnenden – Höfen – Bürg – Oppelsbohm
- 338 Erlenhof – Kottweil – Ödernhardt – Erlenhof
- 339 Korb – Schwaikheim – Winnenden Rems-Murr-Klinikum

7. Edel GmbH & Co. KG, 72108 Rottenburg am Neckar

Telefon 07472 98844-0

7627/X27 Bondorf – Im Backenschlag [– Rottenburg]

8. Eisemann Reisen GmbH & Co. KG, 73553 Birkhof

Telefon 07182 937200

- 372 Murrhardt – Trauzenbach – Grab – Großerlach – Mainhardt
- 373 Murrhardt – Klingen – Mettelberg
- 374 Murrhardt – Siegelsberg – Hinterbüchelberg – Waltersberg
- 377 Murrhardt – Mannenweiler

9. Fischle Regionalverkehr Stuttgart GmbH & Co. KG, 73730 Esslingen

Telefon 0711 93139-0

- 140 Esslingen ZOB – Plochingen
- 141 Plochingen – Stumpenhof
- 142 Plochingen – Reichenbach

- 143 Deizisau – Plochingen
- 144 Kirchheim (T) – Notzingen – Plochingen
- 148 Reichenbach – Rissshalde – Hochhaus
- 149 Plochingen – Engelberg
- 201 Waiblingen – Neustadt – Hohenacker – Bittenfeld
- 202 Waiblingen – Endersbach – Strümpfelbach
- 204 Hegnach – Waiblingen – Beinstein
- 222 Endersbach – Beutelsbach
- 242 Schorndorf Bf – Kreiskrankenhaus – Grauhalde – Schorndorf Bf
- 243 Schorndorf – Urbach – Plüderhausen
- 244 Schorndorf – Schornbach – Oppelsbohm
- 245 Schorndorf – Weiler – Hößlinswart – Erlenhof
- 246 Schorndorf Bf – Erlensiedlung – Schorndorf Bf
- 247 Schorndorf Bf – Alte Steige – Neuer Friedhof – Schorndorf Bf
- 248 Schorndorf – Urbach – Plüderhausen
- 249 Schorndorf Bf – Urbach
- 262 Schorndorf – Lichtenwald – Reichenbach – Plochingen
- N24 Hegnach – Waiblingen – Bittenfeld

10. FOV Flattich Omnibusverkehre GmbH & Co. KG, 71665 Vaihingen an der Enz
 Telefon 07042 7088

- 502 Feuerbach – Hochdorf (Enz) – Riet
- 595 Vaihingen a.d.E. – Enzweihingen – Hochdorf (Enz)

11. Frank & Stöckle Omnibusverkehr, 73110 Hattenhofen
 Telefon 07164 91234-0

- 901A Göppingen ZOB – Friedhof – Roseggerweg / Stadthalle
- 901 Göppingen ZOB – Friedhof – Stauferpark – Lise-Meitner-Straße
- 903 Göppingen ZOB – Galgenberg
- 904 Göppingen ZOB – Bartenbach – Hohrein Ortsmitte
- 905 Göppingen ZOB – Reuschkirche – Christkönigskirche
- 906 Göppingen ZOB – Jebenhausen
- 920 Göppingen ZOB – Jebenhausen – Bad Boll – Zell – Aichelberg – Weilheim (T)
- 920A Göppingen ZOB – Jebenhausen – Bad Boll – Zell – Aichelberg – Weilheim (T)
- 921 Göppingen ZOB – Jebenhausen – Hattenhofen – Zell
- 921A Göppingen ZOB – Jebenhausen – Hattenhofen – Zell
- 922 Uhingen – Sparwiesen – Hattenhofen – Zell

- 922A UHINGEN – SPARWIESEN – HATTENHOFEN – ZELL
- 923 WEILHEIM (T) – ZELL – BAD BOLL – JEBENHAUSEN – FAURNDAU
- 997 GÖPPINGEN ZOB – BERUFSSCHULZENTRUM OEDE
- N92 GÖPPINGEN ZOB – JEBENHAUSEN – HATTENHOFEN – ZELL – BAD BOLL – JEBENHAUSEN – GÖPPINGEN ZOB

12. Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH, 74523 Schwäbisch Hall
 Telefon 0791 93009-0

- 359 Backnang – Lerchenäcker
- 360 Sachsenweiler – Backnang – Rietenauer Weg
- 361 Steinbach – Backnang – Heiningen (- Backnang Gesundheitszentrum)
- 362 Sachsenweiler – Backnang – Tausgymnasium
- 363 Backnang – Oberschöntal
- 365 Backnang – Unterbrüden – Oberbrüden
- 366 Backnang – Steinbach – Oberbrüden – Lippoldsweiler
- 367 Backnang – Aspach
- 368 Backnang – Staigacker
- 369 Backnang ZOB – Industriegebiet Süd
- 370 Backnang – Biegel – Gartenstraße – Murrbäder
- 381 Backnang – Weissacher Tal
- 382 Backnang – Weissach i.T. – Auenwald – Althütte
- 383 Backnang – Allmersbach i.T. – Weissach i.T.
- 384 Backnang – Althütte
- 443 Ludwigsburg ZOB – Neckarweihingen – Marbach (N)
- 444 Ludwigsburg ZOB – Freiberg (N) – Pleidelsheim – Höpfigheim – Steinheim (Murr)
- 446 Freiberg (N) – Ingersheim
- 455 Marbach (N) – Kirchberg – Backnang
- 456 Marbach (N) – Affalterbach – Wolfsölden (- Winnenden)
- 457 (Backnang -) Rielingshausen – Marbach (N) – Marbach (N) Hörnle
- 459 Freiberg (N) – Pleidelsheim – Besigheim
- 460 Marbach (N) – Steinheim (Murr) – Oberstenfeld – Beilstein
- X46 Marbach (N) – Großbottwar – Beilstein
- 461 Marbach (N) – Großbottwar – Winzerhausen
- 463 Oberstenfeld – Gronau – Prevorst
- 464 Marbach – Besigheim (WeinKulTourer)
- 465 Großbottwar – Hof und Lembach (- Oberstenfeld)
- 467 Backnang – Kleinaspach – Oberstenfeld – Prevorst
- 488 Ortsbus Kirchberg an der Murr
- 560 Ingersheimer Feld – Besigheim Bf – Schäuber

- 566 Bietigheim – Sachsenheim – Vaihingen (E)
567 Hohenhaslach – Bietigheim – Großingersheim – Pleidelsheim (– Murr)
568 Freudental – Löchgau – Besigheim – Ottmarsheim
571 Großsachsenheim – Hohenhaslach – Häfnerhaslach
572 Bietigheim – Tripsdrill – Kirbachtal (Stromer)
573 Kirchheim (N) – Gemmrigheim (– Ottmarsheim – Besigheim)
574 Besigheim – Ottmarsheim – Kirchheim (N) – Bönningheim
590 Vaihingen (E) – Horrheim – Hohenhaslach
592 Gündelbach – Vaihingen (E) – Eberdingen
623 Ditzingen – Schöckingen (– Heimerdingen)
624/626 Stadtverkehr Ditzingen
663 Weil der Stadt – Münklingen – Hausen
644 Beilstein – Prevorst
665 Weil d. Stadt Blammerberg – Alte Renningerstr.– Bf (-Gymn.)
734 (Sindelfingen –) Goldberg – Schönaich
752 Ehningen – Altdorf – Holzgerlingen (– Böblingen)
753 Rohrau – Gärtringen – Herrenberg
754 Sindelfingen – Böblingen – Dettenhausen
756 Holzgerlingen – Breitenstein – Neuweiler
760/761 (Sindelfingen –) Böblingen – Waldenbuch/Weil im Schönbuch
783 Herrenberg ZOB – Polizeihochschule
811 Bernhausen – Stetten
812/813 Ringverkehr Bernhausen – Flughafen – Stetten – Bernhausen
814 Bernhausen – Musberg
815 Waldenbuch – Bernhausen
816 Bernhausen – Ruit
817 Bernhausen – Neuhausen (F)
818 Musberg-Stetten (– Bernhausen)
819 Leinfelden-Echterdingen
826 Leinfelden – Waldenbuch [– Tübingen]
828 Flughafen – Echterdingen – Waldenbuch [– Tübingen]
X82 Flughafen – Echterdingen – Waldenbuch [– Tübingen]
N18 Nachtverkehr Leinfelden-Echterdingen
N36 Nachtverkehr Backnang
N44 Freiberg (N) – Pleidelsheim – Höpfigheim – Hessigheim – Freiberg (N)
N46 Beilstein – Oberstenfeld – Marbach
N52 Markgröningen – Sachsenheim – Ensing
N58 Bietigheim – Ottmarsheim – Kirchheim (N) – Bietigheim
N65 Ditzingen – Schöckingen – Heimerdingen
N74 Böblingen – Holzgerlingen – Altdorf – Hildrizhausen – Weil i.S. –
Neuweiler – Breitenstein – Schönaich-Böblingen

N77 Gärtringen – Rohrau – Herrenberg – Affstätt – Kuppingen – Oberjesingen – Deckenpfronn – Gärtringen

13. Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH, 70174 Stuttgart

IRE 1 Schorndorf – Stuttgart – Vaihingen (E)

RE 8 Kirchheim (N) – Bietigheim-Bissingen – Stuttgart

MEX13 Lorch* – Schorndorf – Stuttgart

MEX16 Geislingen – Reichenbach (F) – Stuttgart

RE 90 Murrhardt – Backnang – Stuttgart

* Der Schienenverkehr auf dem Streckenabschnitt Plüderhausen bis Lorch (Württ) ist in den Gemeinschaftstarif des VVS integriert. Die tarifliche Integration umfasst dabei alle auf der DB-Schiene von und zu den DB-Bahnhöfen Lorch-Waldhausen und Lorch (Württ.) in den VVS ein- und ausbrechende Fahrten. Die Binnenfahrten zwischen den Bahnhöfen Lorch-Waldhausen und Lorch (Württ) werden nach dem Tarif der Fahrpreiskoooperation OstalbMobil durchgeführt.

Auf den Streckenabschnitten der Buslinien zwischen

→ Welzheim – Walkersbach – Waldhausen

→ Welzheim – Pfahlbronn – Lorch

→ Alfdorf /Pfahlbronn – Lorch

bzw. bei weiterführenden Fahrten in das/aus dem VVS-Verbundgebiet gilt der Gemeinschaftstarif des VVS.

14. GR Omnibus GmbH, 73760 Ostfildern

Telefon 0711 3963817-0

119 Esslingen – Nellingen – Denkendorf

120 Esslingen – Nellingen – Scharnhäuser – Neuhausen (– Wolfschlugen)

121 Neuhausen – Denkendorf – Körschtal – Oberesslingen

122 Esslingen – Nellingen – Scharnhäuser – Plieningen – Flughafen

130 Esslingen – Ruit – Kemnat (– Scharnhäuser)

131 Esslingen – Ruit – Heumaden – Kemnat

N19 Esslingen – Nellingen – Denkendorf – Neuhausen – Esslingen

N22 Esslingen – Ruit – Kemnat – Scharnhäuser – Esslingen

15. Hassler-Reisen GmbH & Co. KG, 71032 Böblingen

Telefon 07031 9399-45

748 Maichingen – Büsnau – Vaihingen Universität

749 (Hausen –) Schafhausen – Grafenau – Maichingen

16. Haussmann & Bauer, Omnibusverkehr GmbH & Co. KG, 72654 Neckartenzlingen

Telefon 07127 32288/31587

156 Lindorf – Oberboihingen

166 Nürtingen – Reudern – Kirchheim

186 Nürtingen medius Klinik – Hardt

187 Neckartenzlingen – Bempflingen – Kleinbettlingen (– Großbettlingen)

188 Nürtingen – Altdorf – Neckartenzlingen – Schlaitdorf

189 Nürtingen – Schlaitdorf – Neckartenzlingen – Altdorf

197 Neckartenzlingen – Bempflingen [– Metzingen]

X19 Bempflingen – Großbettlingen – Nürtingen

17. Hildenbrand GmbH Omnibusverkehr, 73344 Gruibingen

Telefon 07335 9627-0

961 Deggingen – Gosbach – Hohenstadt

962 Geislingen ZOB – Berufsschulzentrum – Wilhelmshöhe – Geislingen ZOB

963 Geislingen ZOB – Wilhelmshöhe – Sternplatz – Geislingen ZOB

964 Geislingen ZOB – Heiligenacker – Oberböhringen

965 Geislingen Stadtkirche – ZOB – Unterböhringen – Hausen B466

965A Geislingen Stadtkirche – ZOB – Bad Überkingen – Unterböhringen

966 Geislingen ZOB – Wiesensteig Rathaus

966A Geislingen ZOB – Wiesensteig Rathaus

967/968 Wiesensteig – Hohenstadt – [- Merklingen]

980 Göppingen ZOB – Ursenwang – Schlat

981 Göppingen ZOB – Gruibingen – Wiesensteig

982 Gammelshausen – Bad Ditzenbach – Deggingen

983 Göppingen ZOB – Heiningen – Bad Boll

984 Göppingen ZOB – Eschenbach – Schlat – Süßen

N94 Göppingen ZOB – Eschenbach – Heiningen – Göppingen ZOB

N96 Geislingen ZOB – Bad Überkingen – Bad Ditzenbach

N98 Göppingen ZOB – Heiningen – Bad Boll – Göppingen ZOB

N99 Gammelshausen – Wiesensteig – Drackenstein – Bad Ditzenbach

18. Kappus-Reisen GmbH & Co. KG, 71229 Leonberg

Telefon 07152 979690

638 Leonberg Golfplatz – Gerlingen – Ditzingen

19. Knisel Bus + Reisen GmbH & Co. KG, 70378 Stuttgart-Mühlhausen

Telefon 0711 953917-0

402 Hochdorf – Hochberg – Neckarrems – Neckargröningen –
Aldingen – Pattonville

403 Hochberg – Neckargröningen – Aldingen

20. LVL Jäger GmbH, 71636 Ludwigsburg

Telefon 07141 9490-45

411 Stadtverkehr Kornwestheim

412 Pattonville – Kornwestheim – Stammheim

413 Ludwigsburg – Kornwestheim

414 Kornwestheim Bf – Mühlhauser Straße – Bahnhof

415 Kornwestheim Bf – W&W-Campus

420 Ludwigsburg ZOB – Ludwigsburg Weststadt – Ludwigsburg ZOB

421 Oßweil Süd – Ludwigsburg ZOB – Neckarweiningen

422 Schloßlesfeld – Ludwigsburg ZOB – Pflugfelden

423 Ludwigsburg ZOB – Kreisberufsschule

424 Ludwigsburg ZOB – Päd. Hochschule – Breuningerland – IKEA

425 Oßweil – Ludwigsburg ZOB – Eglosheim

426 (Monrepos –) Eglosheim – Ludwigsburg ZOB – Oststadt

427 Hoheneck – Ludwigsburg ZOB – Grünbühl

428 Neckarweiningen Au – Immanuel-Dornfeld-Straße

429 Kornwestheim W&W-Campus – Ludwigsburg – Neckarweiningen

430 Poppenweiler – Ludwigsburg – Heilbronner Straße

431 Waiblingen – Hegnach – Neckarrems – Ludwigsburg

433 Asperg – Ludwigsburg – Oßweil – Hochberg – Poppenweiler

451 Marbach – Poppenweiler – Neckargröningen

X43 Ludwigsburg – Hegnach – Waiblingen

N41 Ludwigsburg West

N42 Ludwigsburg Ost

N43 Ludwigsburg – Pattonville – Neckarweiningen

N47 Kornwestheim Bf – Kornwestheim Nord – Kornwestheim Ost –
Kornwestheim Bf

N48 Kornwestheim Bf – Pattonville – Kornwestheim Bf

21. Merkle GmbH, 89558 Böhmenkirch

Telefon 07332 922133

- 952 Böhmenkirch Rathaus – Heidhöfe
- 958 Böhmenkirch – Eybach – Geislingen ZOB
- 958A Böhmenkirch – Eybach – Geislingen ZOB
- 959 Geislingen ZOB – Eybach – Waldhausen (– Gerstetten)
- N95 Geislingen ZOB – Waldhausen – Böhmenkirch – Stötten

**22. Omnibusverkehr Göppingen OVG Bliedehäuser GmbH & Co. KG,
73035 Göppingen**

Telefon 07161 4037-0

- 911 Göppingen ZOB – Faurndau – UHINGEN – Albershausen – Göppingen ZOB
- 912 Göppingen ZOB – Faurndau – Wangen – Oberwälden
- 913 Göppingen ZOB – Faurndau – Sparwiesen
- 914 Kirchheim (T) ZOB – Göppingen ZOB
- 915 Göppingen ZOB – UHINGEN – Holzhausen – Göppingen ZOB
- 916 Göppingen – Faurndau – UHINGEN – Bünzwangen – Ebersbach (F)
- 917 Bünzwangen – Ebersbach (F) – Winterbach
- 918 (Göppingen ZOB – Faurndau –) UHINGEN – Baiereck
- 930 Faurndau – Wangen – Oberwälden – Rechberghausen
- 931 Göppingen ZOB – Waldhausen – Lorch – Schwäbisch Gmünd
- 932 Göppingen ZOB – Faurndau – Rechbergh. – Schw. Gmünd
- 933 Göppingen ZOB – Hohenstaufen – Maitis – Lenglingen
- 934 Göppingen ZOB – Bartenbach – Rechberghausen – Börtlingen
- 940 Göppingen ZOB – Eislingen Schlossplatz/Bahnhof
- 941 Göppingen ZOB – Eislingen – Salach – Eislingen – Ottenbach
- 942 Göppingen ZOB – Eislingen Zeisigweg
- 943 Eislingen Steinbeisstr. – Hauptstr./ Bahnhof – Talstr.
- X93 Göppingen ZOB – Rechberghausen – Wäschenbeuren – Lorch

23. Omnibus Verkehr Kirchheim GmbH, 73230 Kirchheim unter Teck

Telefon 07021 9222-0

- 151 Wendlingen – Köngen – Wendlingen
- 152 Wendlingen Schulzentrum – Wendlingen Sporthalle
- 154 (Wendlingen Stadtmitte –) Bahnhof – Weinhalde
- 155 Wendlingen Bahnhof – Unterboihingen
- 171 Owen – Nürtingen

- 179 Oberlenningen – Erkenbrechtsweiler – Beuren – Neuffen
- 180 Beuren – Neuffen – Frickenhausen – Nürtingen
- 181 Nürtingen ZOB – Rieth
- 182 Nürtingen ZOB – Metzinger Str. – Roßdorf
- 183 Nürtingen ZOB – Braike – Roßdorf
- 185 Nürtingen ZOB – Raidwangen – Großbettlingen – Grafenberg
- 191 Neuffen – Hohenneuffen – Erkenbrechtsweiler – Beuren – Owen
- 192 Neuffen Bahnhof – Kohlberg – Kappishäusern
- 195 Nürtingen – Großbettlingen – Frickenhausen
- 196 Nürtingen – Oberboihingen – Wendlingen
- 198 Kohlberg – Tischardt – Frickenhausen Bahnhof
- 199 (Owen –) Beuren – Neuffen
- N81 Wendlingen – Nürtingen – Großbettlingen – Bempflingen –
Neckarhausen

24. Pflieger, Reise- und Verkehrs-GmbH + Co. KG, 71034 Böblingen

Telefon 07031 6660-50

- 701 Böblingen Diezenhalde – Böblingen ZOB – Sindelfingen ZOB –
Eichholz
- 702 Sindelfingen ZOB – Mercedes-Benz-Werk
- 703 Böblingen ZOB – Mercedes-Benz-Werk
- 704 Sindelfingen ZOB – Maichingen – Landhaussiedlung (– Waldfriedhof)
- 705 Böblingen ZOB – Flugfeld – Sindelfingen ZOB
- 706 Böblingen ZOB – Goldberg – Sindelfingen Breuningerland – Viehweide
- 707 Böblingen Hulb – Mercedes-Benz – Sindelfingen ZOB
- 708 (Böblingen Thermalbad) – Goldberg – Sindelfingen ZOB – Eichholz
- 709 Böblingen ZOB – Rauher Kapf
- 711 Sindelfingen ZOB – Breuningerland
- 715 Sindelfingen ZOB – Maichingen
- 717 Viehweide – Sindelfingen ZOB – Dagersheim – Darmsheim
- 718 Maichingen – Darmsheim – Dagersheim
- 720 Böblingen ZOB – Thermalbad – Goldeberg
- 721 Böblingen Diezenhalde – Böblingen ZOB – Kreiskrankenhaus
(– Panzerkaserne)
- 722 Maichingen – Sindelfingen ZOB – Goldberg – Böblingen Waldorfschule
- 723 Böblingen ZOB – Schulzentrum Murkenbach – Tannenberg
- 724 Böblingen ZOB – Schulzentrum Murkenbach – Rauher Kapf
- 725 Böblingen ZOB – Waldorfschule
- 728 Böblingen ZOB (– Herrenberger Straße – Hulb) – Diezenhalde
- 731 Böblingen ZOB – Dagersheim Ost

- 732 Böblingen ZOB – Dagersheim – Darmsheim
- 743 Böblingen ZOB – Gechingen
- 744 (Sindelfingen ZOB –) Böblingen ZOB – Dachtel (– Gechingen)
- 763 (Sindelfingen) – Böblingen – Dachtel – Gechingen [– Calw]
- 764 Dachtel – Ehningen
- 766 Böblingen – Grafenau – Weil der Stadt
- 768 Gärtringen – Aidlingen – Lehenweiler
- N73 Böblingen – Dietzenhalde – Eichholz – Böblingen
- N75 Böblingen – Aidlingen – Böblingen

25. Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH, 89073 Ulm

Telefon 073115500

- 350 Geislingen – Türkheim – Merklingen (– Laichingen)*
- 924 Ebersbach – Weiler – Roßwälden – Schlierbach – Bad Boll
- 935 Göppingen ZOB – Rechberghausen – Adelberg – Schorndorf
- 950 Böhmenkirch – Stötten – Geislingen ZOB
- 950A Böhmenkirch – Stötten – Geislingen ZOB
- 951A Geislingen ZOB – Gingen – Süßen
- 957 Geislingen Stadtkirche – Weiler – Schalkstetten
- 970 Süßen Fuchseckstr. – Bahnhof – Donzdorf Schulzentrum (Citybus)
- 970A Süßen Fuchseckstraße – Bahnhof
- 971 Süßen – Reichenbach u.R. – Wißgoldingen
- 972 Göppingen ZOB – Süßen – Donzdorf – Böhmenkirch
- 972A Süßen Stiegelwiese – Donzdorf – Böhmenkirch
- N97 Göppingen ZOB – Süßen – Donzdorf – Böhmenkirch

* Merklingen: Für Fahrten aus dem VVS-Gebiet über Bahnhof Merklingen in das VVS-Gebiet gilt der VVS-Tarif.

26. Römer Reisen GmbH & Co. KG, 71364 Winnenden

Telefon 07195 940137

- 332 Hertmannsweiler – Winnenden – Schelmenholz – Hanweiler
- 334 Winnenden – Schelmenholz – ZOB – Leutenbach – Weiler zum Stein
- 335 Rems-Murr-Klinikum – Winnenden – Leutenbach – Nellmersbach

27. RVP GmbH, 71034 Böblingen

Telefon 07031 6660-0

- 745 Magstadt – Maichingen

28. RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH, 75177 Pforzheim

Telefon 07231 958833

666 Weil der Stadt – Merklingen – Hausen – Lehningen [– Pforzheim]

670 Weil der Stadt – Dätzingen [– Calw]

29. Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH, 71334 Waiblingen

Telefon 07151 30380-30

205 Waiblingen – Schmidlen

206 Waiblingen – Beutelsbach – Schnait

207 Fellbach – Waiblingen – Korber Höhe

208 Waiblingen – Galgenberg – Bahnhof

209 Waiblingen – Korb – Kleinheppach – Endersbach

216 Waiblingen – Industriegebiet Eisental

218 Waiblingen – Friedhof – Altstadt – Wasserstube

375 Murrhardt – Kaisersbach – Welzheim (inkl. Limesbus Süd)

380 Backnang – Sulzbach (M) – Großerlach – Mainhardt

385 Backnang – Sulzbach (M) – Spiegelberg – Wüstenrot

386 Sulzbach (M) – Spiegelberg – Spiegelberger Teilorte

390 Backnang – Murrhardt

391 Ortsverkehr Oppenweiler

501 Feuerbach – Schwieberdingen – Hemmingen

504 Schwieberdingen – Bosch – Hülbe

578 Vaihingen (E) – Sersheim

579 Oberriexingen – Vaihingen (E) – Ensinggen

612 Korntal – Neuwirtshaus – Münchingen

620 Ditzingen – Heimerdingen (– Weissach)

625 Ditzingen Bf – Gewerbegebiet Süd

666 Freudental – Bönningheim [– Brackenheim]

N21 Waiblingen – Beinstein – Endersbach – Stetten – Rommelshausen
– Waiblingen

N31 Waiblingen – Korb – Großheppach

N55 Neuwirtshaus – Schwieberdingen – Eberdingen

N56 Bietigheim – Oberriexingen – Sachsenheim – Bietigheim

30. Schlienz-Tours GmbH & Co. KG, 71394 Kernen im Remstal

Telefon 07151 94931-0

X10 Kirchheim (T) – Flughafen/Messe (Expressbus „Relex“)

X20 Waiblingen – Esslingen (Expressbus „Relex“)

X60 Leonberg – Universität – Flughafen/Messe (Expressbus „Relex“)
 106 Esslingen ZOB – Hohengeren (– Winterbach)
 107 Plochingen – Aichwald
 114 Esslingen – Schanbach – Lobenrot – Aichelberg (– Endersbach)
 145 Wernau Stadtverkehr
 146 Wernau Stadtverkehr
 161 Altvaterweg – Alleering – ZOB – Ötlingen
 163 Ötlingen – Lindorf – ZOB – Schloßgymnasium – Schafhof
 164 Ötlingen – Lindorf – Kirchheim ZOB – Freibad – Schafhof
 165 (Notzingen -) Kirchheim – Jesingen – Ohmden – Zell u.A.
 167 Nürtingen – Grötzingen – Aich – Neuenhaus
 168 Kirchheim – Notzingen – Wernau
 210 Rommelshausen – Fellbach
 211 Waiblingen – Rommelshausen – Stetten
 212 Fellbach – Rommelshausen – Stetten
 214 Remseck – Fellbach
 215 Stadtverkehr Fellbach
 219 Stetten – Endersbach
 805 Bernhausen – Aich – Walddorf
 808 Bernhausen – Aich – Neckartenzlingen
 809 Bernhausen – Aich – Neuenhaus
 N14 Esslingen – Liebersbronn – Aichwald
 N16 Esslingen – Hohengehren
 N30 Backnang – Kirchberg (M)
 N40 Marbach – Erdmannhausen – Kirchberg (M) – Marbach
 N89 Bernhausen – Aichtal – Neckartailfingen

31. Seitter GmbH & Co. KG, Reise- und Verkehrsgesellschaft, 71292 Frießheim
 Telefon 07044 9440-0

652 Leonberg – Heimsheim [– Weissach Porsche]
 653 Leonberg – Heimsheim [– Mönshausen – Wiernshausen]
 655 Rutesheim (Ortsverkehr)

32. Seiz-Reisen GmbH, 71665 Vaihingen an der Enz
 Telefon 07042 98031/98032

503 Vaihingen a.d.E. – Feuerbach
 707 [Mühlacker –] Vaihingen a.d.E. – Roßwag

33. Omnibusverkehr Spillmann GmbH, 74321 Bietigheim-Bissingen

Telefon 07142 9788-17

- 541 (Tamm –) Bissingen – Unterriexingen
- 542 Bietigheim – Tamm – Hoheneck
- 544 Bietigheim – Sachsenheim – Eichwald
- 551 Breuningerland – Buch – Bietigheim – Metterzimmern – Sachsenheim
- 554 Sachsenheim – Unterberg – Bissingen – Bietigheim – Löchgau – Erligheim – Bönnigheim
- 556 Bietigheim Kronenzentrum – Ellental – Bissingen – ZOB
- 558 Bietigheim ZOB – Laiern – ZOB
- 559 Bietigheim ZOB – Büttenwiesen
- 561 Bietigheim Ellentalgymnasium – Kronenzentrum ZOB – Buch Zentrum
- 563 Bietigheim Kronenzentrum – Kammgarnspinnerei
- 564 Bietigheim Krankenhaus ZOB – Buch – Freiberg (Neckar)
- N57 Bietigheim – Löchgau – Bönnigheim – Bietigheim

34. Stadtwerke Herrenberg, 71083 Herrenberg

Telefon 07032 9481-0

- 780 Herrenberg Kalkofenstraße – Schwarzwaldsiedlung – Affstätter Tal – ZOB – Hallenbad
- 782 Herrenberg ZOB – Ehbühl – Waldfriedhof

35. Stadtwerke Leonberg, 71229 Leonberg

Telefon 07152 990-3625

- 631/632 Leonberg – Warmbronn (– Böblingen)
- 640 Leonberg Blosenbergtirche – Bahnhof – Ramtel
- 641 Leonberg – Hertich – Längenbühl
- 642 Leonberg – Ramtel – Waldfriedhof
- 643 Leonberg - Haldengebiet
- 651 Hemmingen – Leonberg – Eltingen
- 747 Renningen – Warmbronn – Vaihingen Universität

36. Stäbler-Reisen GmbH + Co. KG, 71106 Magstadt

Telefon 07159 94433-0

- X74 Weil der Stadt – Magstadt – Büsnau – Vaihingen Universität

37. Städtischer Verkehrsbetrieb Esslingen, 73728 Esslingen a.N.

Telefon 0711 3512-3120

- 101 Obertürkheim – Esslingen ZOB – Lerchenäcker
- 102 Zell – Esslingen ZOB – Pliensauvorstadt – Weil – Mettingen
- 103 Zell – Esslingen ZOB – Hedelfingen
- 104 Esslingen ZOB – Sirnau – Deizisau
- 105 Am Schönen Rain – Städtische Kliniken – Esslingen ZOB
- 108 Esslingen ZOB – Liebersbronn – Jägerhaus
- 109 Esslingen ZOB – Rüdern / – Neckarhalde
- 110 Esslingen – Hohenkreuz – Wäldenbronn – Dulkhäusle
- 111 Esslingen – St. Bernhardt – Serach
- 113 Esslingen ZOB – Zollberg – Berkheim
- 115 Esslingen ZOB – Oberesslingen – Zell
- 118 Esslingen ZOB – Pliensauvorstadt – Zollberg
- 132 Oberesslingen – Serach – Rüdern
- 138 Jägerhaus – Oberesslingen – Zell – Sirnau – Berkheim
- N12 Esslingen – Wäldenbronn – Rüdern – Esslingen
- N13 Esslingen – Sirnau – Zollberg – Esslingen

38. SWEG Bahn Stuttgart, 70191 Stuttgart

- MEX 12 Kirchheim (N) – Bietigheim-Bissingen – Stuttgart – Bempflingen
- MEX 17 Vaihingen (E) – Bietigheim-Bissingen – Stuttgart
- MEX 18 Kirchheim (N) – Bietigheim-Bissingen – Stuttgart – Bempflingen

39. Volz Reisen, 75365 Calw-Hirsau

- 670.2 Weil der Stadt – Joseph-Haydn-Str./Grabenstr. [– Calw]
- 880 Weil der Stadt – Joseph-Haydn-Str. [– Bad Liebenzell]

40. Wöhr Tours GmbH, 71287 Weissach

Telefon 07044 371-0

- 634 Weissach – Rutesheim – Leonberg
- 635 Leonberg – Gerlingen Stadtbahn – Breitwiesen
- 636 Weissach – Rutesheim – Renningen
- N62 Leonberg – Weissach

41. Württembergische Bus-Gesellschaft mbH, 71334 Waiblingen

Telefon 07141 2995888-0

- 170 Rad-Wanderbus Reußenstein
- 173 Kirchheim (T) – Weilheim – Bissingen – Kirchheim (T)
- 174 Hepisau – Neidlingen – Weilheim
- 175 Kirchheim (T) – Bissingen – Weilheim – Kirchheim (T)
- 176 Oberlenningen – Schopfloch – Ochsenwang – Bissingen (– Na-
bern – Kirchheim (T))
- 177 Oberlenningen – Kirchheim (T) – Weilheim – Neidlingen
- 177.1 Rad-Wanderbus Schwäbische Alb
- 508 Zuffenhausen – Stammheim – Möglingen – Ludwigsburg
- 531 Asperg – Markgröningen – Schwieberdingen
- 532 Ludwigsburg ZOB – Asperg – Markgröningen – Oberriexingen
- 533 Aldingen – Ludwigsburg ZOB – Möglingen – Markgröningen
- 534 Ludwigsburg ZOB – Möglingen – Schwieberdingen – Hemmingen
- 535 Ludwigsburg ZOB – Möglingen – Münchingen – Ditzingen
- 536 Ludwigsburg Breuningerland – Tamm – Möglingen
- 562 Oberriexingen – Sachsenheim
- N53 Ludwigsburg – Markgröningen – Ludwigsburg

42. Württembergische Eisenbahn GmbH, 71334 Waiblingen

Telefon 07051 3038010

- RB 46 Böblingen – Dettenhausen
- RB 47 Korntal – Heimerdingen
- RB 61 Schorndorf – Rudersberg
- RB 65 Nürtingen – Neuffen

43. Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA), 72072 Tübingen

Telefon 07071 207-4351

- RB 63 Gültstein – Herrenberg

Ortsverzeichnis zur Tarifzonen-Einteilung

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
Adelberg	alle	4/5
Affalterbach – Wolfsölden	alle	3
Aichelberg	alle	5
Aichtal – Aich – Grötzingen – Neuenhaus	alle	3/4
Aichwald – Aichelberg – Aichschieß – Krummhardt – Lobenrot – Schanbach	alle	3
Aidlingen – Dachtel – Deufringen – Lehenweiler	alle alle alle alle	4 4/5 4 4
Albershausen	alle	4/5
Alfdorf – Adelstetten – Bonholz – Brech – Haghof – Hellershof – Hintersteinenberg – Kapf – Pfahlbronn	alle alle alle alle alle alle alle alle alle	5 5 5 5 5 5 5 5 5

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
– Strübelmühle	alle	5
– Vordersteinenberg	alle	5
– Wahlenheim	alle	5
Allmersbach im Tal	alle	4
– Heutensbach		
Altbach	alle	3
Altdorf (Lkr. Böblingen)	alle	4
Altdorf (Lkr. Esslingen)	alle	4/5
Altenriet	alle	4
Altensteig*	alle Haltestellen	8
– Berneck	der Linien X77, 771,	8
– Walddorf	772, 774, 777, 778, 7938	7/8
– Wart		8
Althütte	alle	5
– Sechselberg		
– Waldenweiler		
Aspach		
– Allmersbach a. W.	alle	4/5
– Fürstenhof	alle	4/5
– Großaspach	alle	4/5
	Zwingelhausen	
	Abzweig	4
– Kleinaspach	alle übrigen	4/5
– Rietenau	alle	4/5
– Röhrach	alle	4/5
Asperg	alle	2/3
Auenwald	alle	5
– Däfern		
– Hohnweiler		

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
	– Lippoldsweiler	
	– Mittelbrüden	
	– Oberbrüden	
	– Unterbrüden	
Backnang	alle	4
– Heiningen	Kreuzung	4
	alle übrigen	3/4
– Maubach	alle	3/4
– Neuschöntal	alle	4
– Oberschöntal	alle	4
– Sachsenweiler	alle	4
– Steinbach	alle	4
– Strümpfelbach	alle	4/5
Katharinenhof		4/5
– Unterschöntal	alle	4
– Waldrems	alle	3/4
Bad Boll	alle	5
Bad Ditzgenbach	alle	7
– Auendorf		
– Gosbach		
Bad Überkingen	alle	7
– Hausen		
– Unterböhringen		
Baltmannsweiler	alle	3/4
– Hohengehren		
Beilstein*	alle	6
– Schmidhausen		
Bempflingen	alle	5
– Kleinbettlingen		
Benningen am Neckar	alle	3

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
Berglen	alle	3/4
– Birkenweißbuch		
– Bretzenacker		
– Erlenhof		
– Hößlinswart		
– Kottweil		
– Lehnenberg		
– Ödernhardt		
– Öschelbronn		
– Oppelsbohm		
– Reichenbach		
– Rettersburg		
– Spechtshof		
– Steinach		
– Stöckenhof		
– Streich		
– Vorderweißbuch		
Besigheim	alle	4/5
– Ottmarsheim		
Beuren	alle	5
– Balzholz		
Bietigheim-Bissingen	alle	3
– Bietigheim		
– Bissingen		
– Buch		
– Metterzimmern		
– Untermberg		
Birenbach	alle	5
Bissingen an der Teck	alle	5
– Ochsenwang		
Böblingen	Rauher Kapf	3/4
	Schönaicher First	3/4

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
	Taunusstraße	3/4
	Zimmerschlag	3/4
	alle übrigen	3
– Dagersheim	alle	3
Böhmenkirch	alle	7
– Steinenkirch		
– Schnittlingen		
– Treffelhausen		
Börtlingen	alle	5
Bondorf	alle	5
Bönnigheim	alle	5
– Hofen		
– Hohenstein		
Burgstetten		
– Burgstall	alle	4
– Erbstetten	alle	4
Deckenfronn	alle	5
Deggingen	alle	7
– Reichenbach im Täle		
Deizisau	Körschtal	2/3
	alle übrigen	3
Denkendorf	alle	2/3
Dettenhausen*	alle	5
Dettingen unter Teck	alle	5/6
Ditzingen	alle	2/3
– Heimerdingen		

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
– Hirschlanden – Schöckingen		
Donnstetten*	alle	6
Donzdorf	alle	6/7
– Reichenbach u.R.	alle	6
– Winzingen	alle	6
Drackenstein	alle	7
– Oberdrackenstein		
Dürnau	alle	5
Eberdingen		
– Eberdingen	alle	4
– Hochdorf	alle	3/4
– Nussdorf	alle	4
Ebhausen*	alle Haltestellen	7
– Ebershardt	der Linien X77, 771, 772, 774, 777, 778, 7938	7
Ebersbach an der Fils	alle	4
– Büchenbronn		
– Bünzwangen		
– Krapfenreut		
– Roßwälden		
– Sulpach		
– Weiler		
Egenhausen*	alle Haltestellen	8
	der Linien X77, 771, 772, 774, 777, 778, 7938	
Ehningen	alle	4
Eislingen/Fils	alle	6

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
– Krummwälden		
Erdmannhausen	alle	3/4
Ergenzingen*	Ergenzingen Bf	6
Erkenbrechtsweiler	alle	5
Erligheim	alle	4/5
Eschenbach	alle	5/6
Esslingen am Neckar	alle	2
– Berkheim	alle	2
– Brühl	alle	2
– Hegensberg	alle	2
– Hohenkreuz	alle	2
– Krummenacker	alle	2
– Liebersbronn	alle	2
– Mettingen	alle	2
– Neckarhalde	alle	2
– Oberesslingen	alle	2
– Rüdern	alle	2
– Serach	alle	2
– Sirnau	alle	2
– St. Bernhard	alle	2
– Sulzgries	alle	2
– Wäldenbronn	alle	2
– Weil	alle	2
– Wilfingshausen	alle	2
– Zell	alle	2/3
– Zollberg	alle	2
Fellbach	alle	1/2
– Oeffingen		
– Schmidlen		

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
Filderstadt		
– Bernhausen	alle	2
– Bonlanden	Gutenhalde	2/3
	Gutenh.(Schule)	2/3
	alle übrigen	2
– Harthausen	alle	2
– Plattenhardt	alle	2
– Sielmingen	Harthäuser Weg	2/3
	alle übrigen	2
Freiberg am Neckar	alle	3
– Beihingen		
– Geisingen		
– Heutingsheim		
Freudental	alle	4/5
Frickenhausen	alle	5
– Linsenhofen		
– Tischardt		
Gammelshausen	alle	5/6
Gärtringen	alle	4
– Rohrau		
Gäufelden	alle	5
– Nebringen		
– Öschelbronn		
– Tailfingen		
Gechingen*	alle	5
Geislingen an der Steige	alle	7
– Aufhausen		
– Eybach		
– Stötten		
– Türkheim		

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
	– Waldhausen	
	– Weiler ob Helfenstein	
Gemrigheim	alle	5
Gerlingen	Ramtel	2/3
	Waldfreibad	2/3
	alle übrigen	2
Gerstetten*	alle	7
Gingen an der Fils	alle	7
Göppingen	alle	5/6
	– Bartenbach	5
	– Bezgenriet	5
	– Faurndau	5
	– Hohenstaufen	5
	– Hohrein	5
	– Holzheim	5/6
	– Jebenhausen	5/6
	– Krettenhof	5
	– Lenglingen	5
	– Lerchenberg	5
	– Maitis	5
	– Ursenwang	5/6
Grafenau	alle	4
	– Dätzingen	
	– Döffingen	
Grafenberg*	alle	6
Großbettlingen	alle	5/6
Großbottwar	alle	5
	– Winzerhausen	

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
Großerlach	alle	5
– Böhringsweiler		
– Erlach		
– Frankenweiler		
– Grab		
– Hohenbrach		
– Kleinerlach		
– Morbach		
– Neufürstenhütte		
– Oberfischbach		
– Schönbronn		
– Trauzenbach		
Gschwend*		
– Hundsberg	alle	5
Gruibingen	alle	7
Hattenhofen	alle	5
Heimsheim*	alle	4/5
Hemmingen	alle	3
Herrenberg	alle	5
– Affstätt		
– Gültstein		
– Haslach		
– Kayh		
– Kuppingen		
– Mönchberg		
– Oberjesingen		
Hessigheim	alle	4
Hildrizhausen	alle	4
Hochdorf (Lkr. Essl.)	alle	4/5

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
Holzgerlingen	alle	4
Holzmaden	alle	5
Ingersheim	alle	4
– Großingersheim		
– Kleiningersheim		
Jettingen	alle	5
– Oberjettingen		
– Sindlingen		
– Unterjettingen		
Kaisersbach	alle	5
– Bruch		
– Ebni		
– Gebenweiler		
– Gmeinweiler		
– Grairich		
– Mönchhof		
– Voggenhof		
Kernen im Remstal	alle	2
– Rommelshausen		
– Stetten		
Kirchberg an der Murr	alle	4
– Frühmeßhof		
– Zwingelhausen		
Kirchheim am Neckar	alle	5
Kirchheim unter Teck	alle	5
– Jesingen	alle	5
– Lindorf	alle	5
– Nabern	alle	5
– Ötlingen	alle	5

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
Köngen	alle	4
Kohlberg	alle	5
Korb	alle	2/3
– Kleinheppach	alle	3
Korntal-Münchingen	alle	1/2
– Kallenberg		
– Korntal		
– Münchingen		
Kornwestheim	alle	2
– Pattonville		
Kuchen	alle	7
Lauterstein	alle	7
– Nenningen		
– Weißenstein		
Lehningen*	alle	4/5
Leinfelden-Echterdingen		
– Echterdingen	Flughafen	2
	alle übrigen	2
– Leinfelden	alle	2
– Musberg	Seebrückenmühle	2/3
	alle übrigen	2
– Stetten	alle	2
Lenningen	alle	5/6
– Brucken		
– Gutenberg		
– Hochwang		
– Oberlenningen		
– Schlattstall		
– Schopfloch		

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
	– Unterlenningen	
Leonberg	Frauenkreuz	2/3
	Glemseck	2/3
	Golfplatz	2/3
	alle übrigen	3
– Eltingen	alle	3
– Gebersheim	alle	3
– Höfingen	alle	2/3
– Ramtel	alle	3
– Silberberg	Bahnhof	
	Rutesheim	3/4
– Warmbronn	alle	2/3
Leutenbach	alle	3
– Heidenhof		
– Nellmersbach		
– Weiler zum Stein		
Lichtenwald	alle	4
– Hegenlohe		
– Thomashardt		
Lorch*	Lorch Bf	5
– Waldhausen	Waldhausen Bf	5
Löchgau	alle	4
Ludwigsburg	Breuningerland	2/3
	IKEA	2/3
	Päd. Hochsch.	2/3
	alle übrigen	2
– Eglosheim	Favoritepark Bf.	2/3
	alle übrigen	2
– Grünbühl	alle	2
– Hoheneck	alle	2/3
– Neckarweiningen	alle	2/3
– Oßweil	alle	2

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
– Pattonville	alle	2
– Pflugfelden	alle	2
– Poppenweiler	alle	2/3
Magstadt	alle	3/4
Marbach am Neckar	alle	3/4
– Hörnle		
– Rielingshausen		
Mainhardt*		
– Hohenegarten	alle	6
Markgröningen	alle	2/3
– Unterriexingen		
Merklingen**		
	Merklingen Bf	-
Möglingen	alle	2
Mötzingen	alle	5
Mundelsheim	alle	4
Murr	alle	4
Murrhardt	alle	5
– Fornsbach		
– Göckelhof		
– Kirchenkirnberg		
– Oberneustetten		
– Unterneustetten		
Mühlhausen im Täle	alle	7

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
Nagold*	alle Haltestellen der Linien X77, 771, 772, 774, 777, 778, 7938	6
Neckartailfingen	alle	4/5
Neckartenzlingen	alle	4/5
Neidlingen	alle	5/6
Neuffen – Kappishäusern	alle	5
Neuhausen a.d. Fildern	alle	2/3
Notzingen – Wellingen	alle	4/5
Nürtingen – Hardt – Neckarhausen – Oberensingen – Raidwangen – Reudern – Roßdorf – Zizishausen	alle	4/5
Nufringen	alle	4/5
Oberboihingen	alle	4/5
Oberriexingen	alle	4
Oberstenfeld – Gronau – Prevorst	alle	5/6

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
Ohmden	alle	5
Oppenweiler	alle	5
– Bernhalden	alle	5
– Ellenweiler	alle	5
– Reichenberg	alle	5
– Katharinenhof	siehe Bk-Strümpfelbach	
Ostfildern		
– Kemnat	alle	2
– Nellingen	Nellinger Linde	2
	alle übrigen	2
– Parksiedlung	alle	2
– Ruit	alle	2
– Scharnhausen	alle	2
Ottenbach	alle	6
Owen	alle	5/6
Pleidelsheim	alle	4
Plochingen	alle	3
Plüderhausen	alle	5
– Walkersbach		
Reichenbach a.d. Fils	alle	3/4
Rechberghausen	alle	5
Remseck am Neckar	alle	2
– Aldingen		
– Hochberg		
– Hochdorf		
– Neckargröningen		
– Neckarrems		
– Pattonville	alle	2

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
Remshalden		
– Buoch	alle	3
– Geradstetten	alle	3/4
– Grunbach	alle	3
– Hebsack	alle	3/4
– Rohrbronn	alle	3/4
Renningen	alle	4
– Malmsheim		
Rohrdorf*	alle Haltestellen der Linien X77, 771, 772, 774, 777, 778, 7938	7
Rudersberg	alle	5
– Asperglen	alle	5
– Klaffenbach	alle	5
– Krehwinkel	alle	5
– Lindental	alle	5
– Mannenberg	alle	5
– Michelau	alle	5
– Necklinsberg	alle	4/5
– Oberndorf	alle	5
– Schlechtbach	alle	5
– Steinenberg	alle	4/5
Rutesheim	alle	3/4
– Perouse		
Sachsenheim		
– Großsachsenheim	alle	4/5
– Häfnerhaslach	alle	5
– Hohenhaslach	alle	5
– Kirbachhof	alle	5
– Kleinsachsenheim	alle	4/5
– Ochsenbach	alle	5
– Spielberg	alle	5

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
Salach	alle	6
Schalkstetten*	alle	7
Schlaitdorf	alle	4
Schlat	alle	6
Schlierbach	alle	4/5
Schönaich	alle	4
Schorndorf		
– Buhlbronn	alle	4
– Haubersbronn	alle	4/5
– Miedelsbach	alle	4/5
– Oberberken	alle	4
– Schlichten	alle	4
– Schornbach	alle	4
– Unterberken	alle	4
– Weiler	alle	4
Schwäbisch Gmünd*	alle Haltestellen der Linie 932	6
– Reitprechts		
– Straßdorf		
Schwaikheim	alle	3
Schwieberdingen	alle	2/3
– Hardthof		
Sersheim	alle	4/5
Sindelfingen	Goldberg Bf	3
	Mönchsbrunnen	2/3
	Waldheim	2/3
	alle übrigen	3
– Darmsheim	alle	3

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
– Maichingen	alle	3
Spiegelberg	alle	5
– Dauernberg		
– Großhöchberg		
– Hüttlen		
– Jux		
– Kurzach		
– Nassach		
Steinenbronn	alle	3
Steinheim an der Murr	alle	4/5
– Höpfigheim		
– Kleinbottwar		
Stuttgart		
– Asemwald	alle	1
– Bergheim	Salamanderweg	1/2
	alle übrigen	1
– Birkach	alle	1
– Botnang	alle	1
– Büsnau	alle	1/2
– Burgholzhof	alle	1
– Bad Cannstatt	alle	1
– Degerloch	Fernsehturm	1
	Haigst	1
	Waldau	1
	Waldfriedhof	1
	Weinsteige	1
	Wielandshöhe	1
	alle übrigen	1
– Dürrolewang	alle	1
– Fasanenhof	alle	1/2
– Feuerbach	alle	1
– Frauenkopf	Stelle	1
	alle übrigen	1

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
– Freiberg	alle	1
– Giebel	alle	1/2
– Hausen	alle	1
– Hedelfingen	alle	1/2
– Heumaden	alle	1/2
– Hofen	alle	1
– Hoffeld	alle	1
– Hohenheim	alle	1
– Kaltental	alle	1
– Lederberg	alle	1/2
– Luginsland	alle	1
– Mitte	alle	1
– Möhringen	Freibad	1/2
	Lohhäckerstraße	1/2
	alle übrigen	1
– Mönchfeld	alle	1
– Mühlhausen	alle	1/2
– Münster	alle	1
– Neugereut	alle	1
– Neuwirtshaus	Bahnhof	1
	alle übrigen	1/2
– Nord	Höhenfreibad	1
	Löwentor	1
	Löwentorbrücke	1
	Nordbahnhof	1
	Pragsattel	1
	alle übrigen	1
– Ost	Brendle (Großmarkt)	1
	Mineralbäder	1
	Schlachthof	1
	Wangener-/Landhausstr.	1
	alle übrigen	1
– Obertürkheim	alle	1/2
– Plieningen	Schleife	1
	Garbe	1
	alle übrigen	1/2
– Riedenberg	alle	1

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
– Rohr	alle	1/2
– Rohracker	alle	1
– Rot	alle	1
– Rotenberg	alle	1
– Schönberg	alle	1
– Sillenbuch	Kemnater Str.	1/2
	alle übrigen	1
– Sonnenberg	alle	1
– Stammheim	alle	1/2
– Steinhaldenfeld	alle	1
– Süd	Bruderhaus	1/2
	Rudolf-Sophien-Stift	1
	Schattengrund	1/2
	Vogelrain	1
	alle übrigen	1
– Uhlbach	alle	1
– Untertürkheim	alle	1
– Vaihingen	Gründgensstr./ Pascalstr.	1/2
	alle übrigen	1
– Wangen	alle	1
– West	Birkenkopf	1
	Botnanger	
	Sattel	1
	Forsthaus I	1
	Forsthaus II	1
	Forsthaus Parkplatz	1
	Herbsthalde	1
	Herderplatz	1
	Solitude	1/2
	Tennisplatz	1
	Westbahnhof	1
	Wielandstraße	1
	alle übrigen	1
– Weilimdorf	Bahnhof	1/2
	Generatorstraße	1/2
	Holderäcker	1/2
	Kranstraße	1/2
	Lilienthalstraße	1/2

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
	Motorstraße 24	1/2
	alle übrigen	1
– Wolfbusch	alle	1
– Zazenhausen	alle	1
– Zuffenhausen	Zuffenh. Porsche	1/2
	alle übrigen	1
Sulzbach an der Murr	alle	5
– Bartenbach		
– Berwinkel		
– Bushof		
– Eschenstruet		
– Hager		
– Liemannsklinge		
– Zwerenberg		
Süßen	alle	6/7
Tamm	alle	3
– Hohenstange		
Uhingen	alle	4/5
– Baiereck		
– Holzhausen		
– Sparwiesen		
Unterensingen	alle	4
Urbach	alle	4/5
Vaihingen an der Enz	alle	4/5
– Aurich	alle	4/5
– Ensing	alle	4/5
– Enzweihingen	alle	3/4
– Gündelbach	alle	4/5
– Horrheim	alle	4/5
– Kleinglattbach	alle	4/5
– Pulverdingen	alle	3/4

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
– Riet	alle	4/5
– Roßwag	alle	4/5
Waiblingen	alle	2
– Beinstein	alle	2/3
– Bittenfeld	alle	2/3
– Hegnach	alle	2
– Hohenacker	alle	2/3
– Neustadt	alle	2/3
Walddorfhäslach*	alle	4
– Häslach		
– Walddorf		
Waldenbuch	alle	3/4
– Burkhardtsmühle	alle	2/3
Walheim	alle 4/5	
Wangen	alle 5	
– Oberwälden		
Wäschenbeuren	alle 5	
Weil der Stadt	alle	4
– Hausen		
– Merklingen		
– Münklingen		
– Schafhausen		
Weilheim an der Teck	alle	5/6
– Egelsberg		
– Hepsisau		
Weil im Schönbuch	alle	4/5
– Breitenstein		
– Neuweiler		

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
Weinstadt		
– Baach	alle	3
– Benzach	alle	3
– Beutelsbach	alle	3
– Endersbach	Stetten-Beinstein Bf	2/3
	Stettener Str.	2/3
	alle übrigen	3
– Großheppach	alle	3
– Schnait	alle	3
– Strümpfelbach	alle	3
Weissach	alle	4
– Flacht		
Weissach im Tal	alle	4/5
– Bruch		
– Cottenweiler		
– Oberweissach		
– Unterweissach		
– Wattenweiler		
Welzheim	alle	5
– Aichstrut		
– Bausche		
– Breitenfürst		
– Eckartsweiler		
– Eierhof		
– Eselshalden		
– Gausmannsweiler		
– Neuhof		
– Schafhof		
– Seiboldswailer		
– Steinbruck		
Wendlingen am Neckar	alle	4
Wernau (Neckar)	alle	3/4

Stadt/Gemeinde	Haltestellen	Tarifzone
Wiesensteig	alle	6/7
Winnenden	alle	3
– Baach		
– Birkmannsweiler		
– Breuningsweiler		
– Bürg		
– Burkhardtshof		
– Hanweiler		
– Hertmannsweiler		
– Höfen		
– Schelmenholz		
– Schulerhof		
Winterbach	alle	4
Wißgoldingen*	alle	6
Wolfschlugen	alle	3/4
Wüstenrot*	alle	6
– Neulautern		
– Schmellenhof		
– Stangenbach		
Zell u.A.	alle	5
<p>*Für diese Orte gilt der VVS-Tarif nur für Fahrten in das/aus dem VVS-Gebiet auf den hierfür verkehrenden Linien/Haltestellen, im Übrigen der Tarif des örtlichen Verbundes.</p> <p>**Anwendung VVS-Tarif nur für Fahrten aus dem VVS-Gebiet über Bahnhof Merklingen in das VVS-Gebiet</p>		

Bedingungen zur Ausgabe von online ausgegebenen VVS-Tickets

Erwerb

Bei bestimmten Verkehrsunternehmen des VVS ist ein Online-Kauf (z. B. Online-PrintTickets, HandyTickets) von bestimmten VVS-Tickets möglich. Die Verkehrsunternehmen, die diesen Service anbieten bzw. die Tickets, die über diesen Vertriebsweg angeboten werden, können im Internet unter www.vvs.de eingesehen werden. Der Kauf und die Nutzung von online gekauften Tickets unterliegen gesonderten Bedingungen der ausgebenden Verkehrsunternehmen.

Nutzung

Online ausgegebene VVS-Tickets bedürfen zur Gültigkeit eines Identifikationsmediums (siehe besondere Verkaufs-AGBs der ausgebenden VVS-Verkehrsunternehmen).

TagesTickets als Online-PrintTicket sind nicht übertragbar und gelten am bzw. im ausgewählten und aufgedruckten Geltungstag bzw. Gültigkeitsbereich (Tarifzone(n)) nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis; keine Ausweise in diesem Sinne sind z.B. Krankenversichertenkarte, Schülerausweis, Studentenausweis) für die auf dem Ticket angegebene Person. Bei GruppenTagesTickets muss die auf dem Ticket angegebene Person stets mitfahren.

StudiTickets als Online-PrintTicket gelten, soweit eine besondere Vereinbarung mit einer Hochschule besteht, nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Das ausgebende Verkehrsunternehmen behält sich vor, Inhabern von zu Unrecht erworbenen Studi-Tickets den Differenzbetrag von bis zu sechs entsprechenden MonatsTickets Jedermann in Rechnung zu stellen.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Hard- und Softwareausstattung zu sorgen, mit der Online-PrintTickets heruntergeladen und – schwarz-weiß oder farbig – ausgedruckt werden können. Die Tickets sind so auszudrucken, dass alle Angaben vollständig und einwandfrei lesbar sowie überprüfbar sind. Insbesondere sind die Tickets in Originalgröße auszudrucken. Online-PrintTickets müssen bei Fahrtantritt ausgedruckt sein. Online gekaufte Tickets können vom Kunden auch auf mobilen Endgeräten (z.B. Smartphone) abgerufen werden und sind nur gültig, wenn sie in der vom Verkehrsunternehmen für die

Ausgabe vorgesehenen Medienform vorgezeigt werden (z.B. Aufruf aus dem Ticketspeicher einer Smartphone-App; das Vorzeigen einer gespeicherten Bilddatei bzw. eines Screenshots des HandyTickets ist nicht zulässig).

HandyTickets gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis). HandyTickets in Form von Barcode-Tickets aus Apps, die ein Lichtbild enthalten, gelten auch ohne Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. HandyTickets müssen vor Antritt der Fahrt gelöst werden. Einzel-Tickets als HandyTicket gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Der Fahrgast ist während der gesamten Fahrt für die Betriebsbereitschaft des Handys verantwortlich. Die Bedienung des Handys nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Handys und des Identifikationsmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Kann der Erwerb oder der Nachweis des Tickets wegen Handyversagens nicht erbracht werden, (z.B. leerer Akku, technische Störung), wird dies zunächst als Fahrt ohne gültiges Ticket gewertet. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen HandyTickets war.

Erstattung

Online-PrintTickets bzw. HandyTickets können nicht zurück gegeben, widerrufen oder storniert werden, da diese mehrfach ausgedruckt werden bzw. auf verschiedenen Endgeräten vorhanden sein können und sofort zur Nutzung gültig sein können. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung von online erworbenen Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für einen Umtausch von online erworbenen Tickets. Im Übrigen gilt §10 (1) der Beförderungsbedingungen.

Weitere Bestimmungen

Darüber hinaus gelten für die online ausgegebenen Tickets die Bestimmungen des VVS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Abo-Bedingungen für die Angebote jedermann, 9-Uhr, Senioren und 14-Uhr-Junior

1. Die Abo-Center der VVS-Verkehrsunternehmen führen das Abo für den gesamten VVS-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist das Verkehrsunternehmen, das das jeweilige Abo-Center betreibt bzw. das Abo-Center beauftragt.
2. Der Vertrag kommt mit Beginn der Gültigkeit des Abos zustande.
3. Es stehen zwei Zahlungsweisen zur Auswahl. Bei der jährlichen Zahlungsweise wird der jeweils gültige Preis zum Anfang eines Monats oder zum Ende des jeweiligen Vormonats abgebucht. Bei der monatlichen Zahlungsweise erfolgt die Abbuchung in 12 Monatsraten jeweils zum Anfang eines Monats oder zum Ende des jeweiligen Vormonats. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen bzw. jährlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein. Im Fall der Erhöhung hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung). Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet, wobei eine Nachberechnung auf Basis des Preises des entsprechenden MonatsTickets (siehe Ziffer 10 b, c) nicht erfolgt.
4. Die Teilnahme am Abo ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Daueraufträge und Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Die Teilnahme am Abo kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.
5. Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei einem früheren Abo Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abo auszuschließen.
6. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, werden dem Kontoinhaber die entstandenen Kosten (z.B. Bankgebühr) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Kann der Betrag nicht vom

Konto abgebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und der Abo-Vertrag durch das Abo-Center gekündigt. Bei außerordentlicher Kündigung des Abo-Vertrages innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate durch das Abo-Center wird für die genutzten Monate der jeweils tarifgemäße Preis eines entsprechenden MonatsTickets, im Falle eines JahresAboPlus bzw. eines SeniorenAbos ein Zehntel des jeweils gültigen Preises eines entsprechenden JahresTickets berechnet.

7. Mit dem Einstieg ins Abo kann zu jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat beim Abo-Center vorliegt bzw. im Internet per Abo-Online eine entsprechende Bestellung eingegangen ist. Die personenbezogenen Daten der Abonnenten, die zur Abwicklung des Abo erforderlich sind, werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.
8. Der Abo-Vertrag gilt zunächst für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Nach Ablauf der ersten 12 Monate verlängert sich der Abo-Vertrag auf unbestimmte Zeit.
9. Beendigung des Abos: Innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate ist eine Kündigung des Abo-Vertrages in Textform mit einer Frist von einem Monat (Eingang beim Verkehrsunternehmen) zum Ende eines Monats möglich. Nach Ablauf einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten kann das Abo jederzeit zu jedem folgenden Monatsende gekündigt werden. Bei Kündigung erfolgt eine Sperrung der Fahrtberechtigung zum gewünschten Vertragsende. Eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich.

Beendigung des Abos durch den Abonnenten nach den ersten 12 Vertragsmonaten: Wird bei monatlicher Zahlungsweise kurzfristig zum folgenden Monatsende durch den Abonnenten gekündigt, kann es vorkommen, dass der Lastschrifteinzug für den nächsten Monat technisch bedingt kurzfristig nicht mehr gestoppt werden kann. Zu viel gezahlte Beträge werden auf das bekannte Konto unaufgefordert zurückerstattet.

10. Vorzeitige Beendigung des Abos durch den Abonnenten:
 - a. Wird ein Abo innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate durch Kündigung beendet, muss der Kunde einen Betrag gemäß nachfolgender Berechnung nachzahlen bzw. wird dieser bei einer Erstattung mindernd berücksichtigt.
 - b. Bei monatlicher Zahlungsweise wird für die bereits genutzten Monate der

jeweils tarifgemäße Preis eines entsprechenden MonatsTickets berechnet und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht. Im Falle eines JahresAboPlus bzw. eines SeniorenAbos wird zur Ermittlung eines jeweils anzurechnenden MonatsTicket-Preises ein Zehntel des jeweils gültigen Preises eines JahresTicketPlus bzw. Senioren-JahresTickets angesetzt.

c. Bei jährlicher Zahlungsweise wird bei persönlichen Tickets zur Berechnung des Erstattungsbetrages für jeden genutzten Kalendermonat der Preis eines entsprechenden (persönlichen) MonatsTickets abgezogen. Im Falle eines JahresAboPlus bzw. eines SeniorenAbos wird zur Berechnung des Erstattungsbetrages ein Zehntel des jeweils gültigen Preises eines JahresTicketPlus bzw. Senioren-JahresTickets abgezogen. Erstattungsbeträge werden mittels Banküberweisung ausbezahlt.

d. Bei beiden Zahlungsweisen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € fällig, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

e. Die Bestimmungen gem. §10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen bzw. Punkt 4.2.1.3 der Tarifbestimmungen finden keine Anwendung, ausgenommen es wird ein zeitlich direkt anschließender Abo-Vertrag abgeschlossen.

11. Verträge für 14-Uhr-JuniorAbos enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des Monats, in dem der Abonnent das 21. Lebensjahr vollendet. Mit dem Vertragsende erfolgt eine Sperrung der Fahrtberechtigung zum Vertragsende. Bei monatlicher Zahlungsweise erfolgt für bereits genutzte Monate keine Nachberechnung. Bei jährlicher Zahlweise wird zur Berechnung des Erstattungsbetrages für jeden genutzten Kalendermonat der Preis eines MonatsTickets abgezogen. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Erstattungsbeträge werden mittels Banküberweisung ausbezahlt.
12. Im Falle von Verlust oder Zerstörung gelten die Bestimmungen gem. Punkt 3 der Tarifbestimmungen. Abweichend hiervon ist eine Erstattung eines JahresTicketPlus-Abos in Folge einer Kündigung vor Ablauf des 12-Monatszeitraums gem. Punkt 10 dieser Abo-Bestimmungen möglich.

13. Beim JahresAboPlus besteht bei Krankheit kein Anspruch auf Erstattung. Für persönliche Fahrtberechtigungen wird bei Krankheit Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Abonnenten durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird $\frac{1}{360}$ des Preises des JahresTickets (jährliche Zahlungsweise) bzw. $\frac{1}{30}$ der monatlichen Aborate (monatliche Zahlungsweise) erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Anträge zur Erstattung bei Krankheit sind unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Eintritt der Reiseunfähigkeit, es sei denn, es ist dem Kunden unmöglich diese Frist einzuhalten, bei der Verwaltung des jeweils zuständigen Verkehrsunternehmens zu stellen.
14. Änderungen von Namen, Adressen und Kontoverbindungen sind umgehend dem jeweiligen Abo-Center in Textform mitzuteilen.
15. Eine Änderung des räumlichen Geltungsbereichs oder ein Wechsel in eine andere Abo-Gattung ist grundsätzlich einmalig während der ersten 12 Vertragsmonate und danach einmal kalenderjährlich mit einer Frist von einem Monat möglich. Dabei erfolgt die Berechnung des Auf-/Auszahlungsbetrages gem. Punkt 4.2.1.4 der Tarifbestimmungen.
16. Während der Dauer der Elternzeit kann das Abo gegen Abgabe eines schriftlichen Antrags und Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, aus der die Dauer der Elternzeit hervorgeht, für Zeiträume, die komplette Kalendermonate umfassen, unterbrochen werden. Eine Nachberechnung auf Basis entsprechender MonatsTickets erfolgt nicht. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn der Abo-Unterbrechung beim jeweiligen Abo-Center vorliegen. Für jede Unterbrechung des Abos wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € fällig, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
17. Im Übrigen gelten die tariflichen Bestimmungen der jeweiligen JahresTickets.

Abo-Bedingungen Firmen-Abo und 9-Uhr-Firmen-Abo

1. Die Abo-Center der VVS-Verkehrsunternehmen Deutsche Bahn (DB Vertrieb GmbH) und der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) führen die Angebote Firmen-Abo und 9-Uhr-Firmen-Abo für den gesamten VVS-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist das Verkehrsunternehmen, das das jeweilige Abo-Center betreibt bzw. das Abo-Center beauftragt.
2. Der Vertrag kommt mit Beginn der Gültigkeit des Abos zustande.
3. Es stehen zwei Zahlungsweisen zur Auswahl. Bei der jährlichen Zahlungsweise wird der jeweils gültige Preis zum Anfang eines Monats oder zum Ende des jeweiligen Vormonats abgebucht. Bei der monatlichen Zahlungsweise erfolgt die Abbuchung in 12 Monatsraten jeweils zum Anfang eines Monats oder zum Ende des jeweiligen Vormonats im Voraus. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung erworben. Diese gilt bei Zahlung am Anfang eines Monats für den Zahlungsmonat bzw. bei Zahlung zum Ende des Vormonats für den Folgemonat. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen bzw. jährlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein. Im Fall der Erhöhung hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung). Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet, wobei eine Nachberechnung auf Basis des Preises des entsprechenden MonatsTickets (siehe Ziffer 11 b, c) nicht erfolgt.
4. Abweichend von Punkt 3 findet beim Zuschussmodell nur die monatliche Zahlungsweise Anwendung.
5. Die Teilnahme am Abo ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Daueraufträge und Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Die Teilnahme am Abo kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.
6. Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei einem früheren Abo Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abo auszuschließen.

7. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, werden dem Kontoinhaber die entstandenen Kosten (z.B. Bankgebühr) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Kann der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und der Abo-Vertrag durch das Abo-Center gekündigt. Bei außerordentlicher Kündigung des Abo-Vertrages innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate durch das Abo-Center wird für die genutzten Monate der jeweils tarifgemäße Preis eines entsprechenden MonatsTickets Jedermann, im Falle eines JahresAboPlus ein Zehntel des jeweils gültigen Preises eines entsprechenden JahresTicketPlus Jedermann berechnet.
8. Zum Start eines Firmen-Abos/9-Uhr-Firmen-Abos muss dem jeweils durchführenden Abo-Center zum jeweiligen Stichtag eine Online-Bestellung vorliegen. Bestelltermine und Details zur Abwicklung der Bestellung werden mittels einer Sondervereinbarung zwischen einer Firma/Behörde und dem durchführenden Abo-Center geregelt. Die personenbezogenen Daten der Abonnenten, die zur Abwicklung des Abo erforderlich sind, werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.
9. Der Abo-Vertrag gilt zunächst für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Nach Ablauf der ersten 12 Monate verlängert sich der Abo-Vertrag auf unbestimmte Zeit.
10. Beendigung des Abos: Innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate ist eine Kündigung des Abo-Vertrages in Textform mit einer Frist von einem Monat (Eingang beim Verkehrsunternehmen) zum Ende eines Monats möglich. Nach Ablauf einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten kann das Abo jederzeit zu jedem folgenden Monatsende gekündigt werden. Bei Kündigung erfolgt eine Sperrung der Fahrtberechtigung zum gewünschten Vertragsende. Eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich.

Beendigung des Abos durch den Abonnenten nach den ersten 12 Vertragsmonaten: Wird bei monatlicher Zahlungsweise kurzfristig zum folgenden Monatsende durch den Abonnenten gekündigt, kann es vorkommen, dass der Lastschrifteinzug für den nächsten Monat technisch bedingt kurzfristig nicht mehr gestoppt werden kann. Zu viel gezahlte Beträge werden auf das bekannte Konto unaufgefordert zurückerstattet.

11. Vorzeitige Beendigung des Abos durch den Abonnenten innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate:
 - a. Wird ein Abo innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate durch Kündigung beendet, muss der Kunde einen Betrag gemäß nachfolgender Berechnung nachzahlen bzw. wird dieser bei einer Erstattung mindernd berücksichtigt.
 - b. Bei monatlicher Zahlungsweise wird für die bereits genutzten Monate der jeweils tarifgemäße Preis eines entsprechenden MonatsTickets berechnet und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht. Im Falle eines AboPlus wird zur Ermittlung eines jeweils anzurechnenden MonatsTicket-Preises ein Zehntel des jeweils gültigen JahresTicketPlus-Preises angesetzt. Beim Zuschussmodell werden bei der Verrechnung des nachzuerhebenden Preises die Zuschussbeträge nicht berücksichtigt.
 - c. Bei jährlicher Zahlungsweise wird bei persönlichen Tickets zur Berechnung des Erstattungsbetrages für jeden genutzten Kalendermonat der Preis eines entsprechenden persönlichen MonatsTickets abgezogen. Im Falle eines AboPlus wird zur Berechnung des Erstattungsbetrages ein Zehntel des jeweils gültigen JahresTicketPlus-Preises abgezogen. Erstattungsbeträge werden mittels Banküberweisung ausbezahlt.
 - d. Bei beiden Zahlungsweisen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € fällig, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
 - e. Die Bestimmungen gem. §10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen bzw. Punkt 4.2.1.3 der Tarifbestimmungen finden keine Anwendung, ausgenommen es wird ein zeitlich direkt anschließender Abo-Vertrag abgeschlossen.
12. Im Falle von Verlust oder Zerstörung gelten die Bestimmungen gem. Punkt 3 der Tarifbestimmungen. Abweichend hiervon ist eine Erstattung eines JahresTicketPlus-Abos in Folge einer Kündigung vor Ablauf des 12-MonatsZeitraums gem. Punkt 11 dieser Abo-Bestimmungen möglich.
13. Beim Firmen-AboPlus/9-Uhr-Firmen-AboPlus besteht bei Krankheit kein Anspruch auf Erstattung. Für persönliche Fahrtberechtigungen wird bei Krankheit Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Abonnenten durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder

einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird 1/360 des Preises des entsprechenden JahresTickets (jährliche Zahlungsweise) bzw. 1/30 der monatlichen Aborate (monatliche Zahlungsweise) erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Anträge zur Erstattung bei Krankheit sind unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Eintritt der Reiseunfähigkeit, es sei denn, es ist dem Kunden unmöglich diese Frist einzuhalten, bei der Verwaltung des jeweils zuständigen Verkehrsunternehmens zu stellen.

14. Änderungen von Namen, Adressen und Kontoverbindungen sind umgehend dem jeweiligen Abo-Center in Textform mitzuteilen.
15. Eine Änderung des räumlichen Geltungsbereichs oder ein Wechsel in eine andere Abo-Gattung ist grundsätzlich einmalig während der ersten 12 Vertragsmonate und danach einmal kalenderjährlich mit einer Frist von einem Monat möglich. Dabei erfolgt die Berechnung des Auf-/Auszahlungsbetrages gem. Punkt 4.2.1.4 der Tarifbestimmungen.
16. Während der Dauer der Elternzeit kann das Abo gegen Abgabe eines schriftlichen Antrags und Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, aus der die Dauer der Elternzeit hervorgeht, für Zeiträume, die komplette Kalendermonate umfassen, unterbrochen werden. Eine Nachberechnung auf Basis entsprechender MonatsTickets erfolgt nicht. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn der Abo-Unterbrechung beim jeweiligen Abo-Center vorliegen. Für jede Unterbrechung des Abos wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € fällig, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
17. Im Übrigen gelten die tariflichen Bestimmungen des JahresTickets Jedermann bzw. 9-Uhr.

Abo-Bedingungen VVS-JugendTicketBW

1. Die Abo-Center der VVS-Verkehrsunternehmen führen das VVS-JugendTicketBW für den gesamten VVS-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist das Verkehrsunternehmen, das das jeweilige Abo-Center betreibt bzw. das Abo-Center beauftragt.
2. Der Vertrag kommt mit Beginn der Gültigkeit des Abos zustande.
3. Beim VVS-JugendTicketBW erfolgt die Abbuchung in 12 Monatsraten jeweils zum Anfang eines Monats oder zum Ende des jeweiligen Vormonats. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein. Im Fall der Erhöhung hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung). Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet, wobei eine Nachberechnung auf Basis des Preises des entsprechenden MonatsTickets (siehe Ziffer 10 b) nicht erfolgt.
4. Die Teilnahme am Abo ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Daueraufträge und Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Die Teilnahme am Abo kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.
5. Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei einem früheren Abo Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abo auszuschließen.
6. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, werden dem Kontoinhaber die entstandenen Kosten (z.B. Bankgebühr) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Kann der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und der Abo-Vertrag durch das Abo-Center gekündigt. Bei außerordentlicher Kündigung des Abo-Vertrages innerhalb der ers-

ten 12 Vertragsmonate durch das Abo-Center wird für die genutzten Monate der jeweils tarifgemäße Preis eines entsprechenden MonatsTicket des Angebots AusbildungTicket U 27 berechnet.

7. Mit dem Einstieg ins Abo kann zu jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat beim Abo-Center vorliegt bzw. im Internet per Abo-Online eine entsprechende Bestellung eingegangen ist. Die personenbezogenen Daten der Abonnenten, die zur Abwicklung des Abo erforderlich sind, werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.
8. Der Abo-Vertrag gilt zunächst für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Bei einer Kündigung innerhalb der ersten 12 Monate eines Abos kommen immer die Bestimmungen gem. Punkt 10 (Nachberechnung) zur Anwendung. Nach Ablauf der ersten 12 Monate verlängert sich der Abo-Vertrag auf unbestimmte Zeit, jedoch maximal bis zum Ende der Dauer der Ausbildung, des Schulbesuchs o. ä. bzw. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Wenn die Ausbildung, der Schulbesuch o. ä. innerhalb des ersten Vertragsjahres regulär endet, endet das Ausbildungs-Abo automatisch nach 12 Monaten ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Abonnent ist bis zum Ende der Abolaufzeit zur Nutzung des VVS-JugendTicketBW berechtigt. Besteht die Berechtigung für das VVS-JugendTicketBW über den ursprünglich bescheinigten Zeitraum hinaus fort, kann der Abonnent unter Vorlage einer neuen Bescheinigung bis spätestens einen Monat vor Ablauf des ursprünglich bescheinigten Zeitraums eine Verlängerung des Abos vornehmen, jedoch maximal bis zum Ende der Dauer der Ausbildung, des Schulbesuchs o. ä. bzw. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
9. Beendigung des Abos: Innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate ist eine Kündigung des Abo-Vertrages in Textform mit einer Frist von einem Monat (Eingang beim Verkehrsunternehmen) zum Ende eines Monats möglich. Nach Ablauf einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten kann das Abo jederzeit zu jedem folgenden Monatsende gekündigt werden. Bei Kündigung erfolgt eine Sperrung der Fahrtberechtigung zum gewünschten Vertragsende. Eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich.

Beendigung des Abos durch den Abonnenten nach den ersten 12 Vertragsmonaten: Wird bei monatlicher Zahlungsweise kurzfristig zum folgenden Monatsende durch den Abonnenten gekündigt, kann es vorkommen, dass der Lastschrifteinzug für den nächsten Monat technisch bedingt kurzfristig

nicht mehr gestoppt werden kann. Zu viel gezahlte Beträge werden auf das bekannte Konto unaufgefordert zurückerstattet.

10. Vorzeitige Beendigung des Abos durch den Abonnenten:
 - a. Wird ein Abo innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate durch Kündigung beendet, muss der Kunde einen Betrag gemäß nachfolgender Berechnung nachzahlen bzw. wird dieser bei einer Erstattung mindernd berücksichtigt.
 - b. Für die bereits genutzten Monate wird der tarifgemäße Preis eines entsprechenden MonatsTickets des Angebots Ausbildungsticket U 27 berechnet und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht.
 - c. Es wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € fällig, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
 - d. Die Bestimmungen gem. §10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen bzw. Punkt 4.2.1.3 der Tarifbestimmungen finden keine Anwendung, ausgenommen es wird ein zeitlich direkt anschließender Abo-Vertrag abgeschlossen.
11. Im Falle von Verlust oder Zerstörung gelten die Bestimmungen gem. Punkt 3 der Tarifbestimmungen.
12. Beim VVS-JugendTicketBW wird bei Krankheit Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Abonnenten durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird 1/30 der monatlichen Aborate erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Anträge zur Erstattung bei Krankheit sind unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Eintritt der Reiseunfähigkeit, es sei denn, es ist dem Kunden unmöglich diese Frist einzuhalten, bei der Verwaltung des jeweils zuständigen Verkehrsunternehmens zu stellen.

13. Änderungen von Namen, Adressen und Kontoverbindungen sind umgehend dem jeweiligen Abo-Center in Textform mitzuteilen.
14. Der Abonnent ist verpflichtet, bei einem nachträglichen Wegfall der Berechtigung für das VVS-JugendTicketBW, d. h. nach Abschluss des Abos, den Abo-Vertrag zu kündigen. Es sei denn, Punkt 8 Sätze 4 und 5 kommen zum Tragen. Bei einer Kündigung innerhalb der ersten 12 Monate eines Abos kommen immer die Bestimmungen gem. Punkt 10 (Nachberechnung) zur Anwendung. Im Falle eines regulären früheren Endes der Ausbildung, des Schulbesuchs o. ä. als ursprünglich bescheinigt, ist eine Bescheinigung des früheren Endes zusammen mit der Kündigung vorzulegen. Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, auch innerhalb des ursprünglich bescheinigten Zeitraums der Berechtigung für das VVS-JugendTicketBW den Abonnenten zur Vorlage einer aktuellen Bescheinigung aufzufordern und den Fortbestand der Berechtigung insoweit zu überprüfen. Das jeweils durchführende Abo-Center behält sich vor, für mangels fortbestehender Berechtigung zu Unrecht genutzte Monate den Differenzbetrag zu einer entsprechenden Anzahl MonatsTickets Jedermann Netz in Rechnung zu stellen.
15. Während der Dauer der Elternzeit kann das Abo gegen Abgabe eines schriftlichen Antrags und Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, aus der die Dauer der Elternzeit hervorgeht, für Zeiträume, die komplette Kalendermonate umfassen, unterbrochen werden. Eine Nachberechnung auf Basis entsprechender MonatsTickets erfolgt nicht. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn der Abo-Unterbrechung beim jeweiligen Abo-Center vorliegen. Für jede Unterbrechung des Abos wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € fällig, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
16. Im Übrigen gelten die tariflichen Bestimmungen gem. Punkt 4.2.6.

Abo-Bedingungen für das Angebot Ausbildungsticket 27

1. Die Abo-Center der VVS-Verkehrsunternehmen führen das Ausbildungsticket 27 im Abo (im Folgenden: Abo 27) für den gesamten VVS-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist das Verkehrsunternehmen, das das jeweilige Abo-Center betreibt bzw. das Abo-Center beauftragt.
2. Der Vertrag kommt mit Beginn der Gültigkeit des Abos zustande.
3. Beim Abo 27 erfolgt die Abbuchung in 12 Monatsraten jeweils zum Anfang eines Monats oder zum Ende des jeweiligen Vormonats. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein. Im Fall der Erhöhung hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung). Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet, wobei eine Nachberechnung auf Basis des Preises des entsprechenden MonatsTickets (siehe Ziffer 10 b) nicht erfolgt.
4. Die Teilnahme am Abo ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Daueraufträge und Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Die Teilnahme am Abo kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.
5. Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei einem früheren Abo Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abo auszuschließen.
6. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, werden dem Kontoinhaber die entstandenen Kosten (z. B. Bankgebühr) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Kann der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und der Abo-Vertrag durch das Abo-Center gekündigt. Bei außerordentlicher Kündigung des Abo-Vertrages innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate durch das Abo-Center wird für die genutzten Mo-

nate der jeweils tarifgemäÙe Preis eines entsprechenden MonatsTicket des Angebots AusbildungTicket 27 berechnet.

7. Mit dem Einstieg ins Abo kann zu jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat beim Abo-Center vorliegt bzw. im Internet per Abo-Online eine entsprechende Bestellung eingegangen ist. Die personenbezogenen Daten der Abonnenten, die zur Abwicklung des Abo erforderlich sind, werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.
8. Der Abo-Vertrag gilt zunächst für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Bei einer Kündigung innerhalb der ersten 12 Monate eines Abos kommen immer die Bestimmungen gem. Punkt 10 (Nachberechnung) zur Anwendung. Nach Ablauf der ersten 12 Monate verlängert sich der Abo-Vertrag auf unbestimmte Zeit, jedoch maximal bis zum Ende der Dauer der Ausbildung, des Schulbesuchs o. ä.. Wenn die Ausbildung, der Schulbesuch o. ä. innerhalb des ersten Vertragsjahres regulär endet, endet das Ausbildungs-Abo automatisch nach 12 Monaten ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Abonnent ist bis zum Ende der Abolaufzeit zur Nutzung des Abos 27 berechtigt. Besteht die Berechtigung für das Abo 27 über den ursprünglich bescheinigten Zeitraum hinaus fort, kann der Abonnent unter Vorlage einer neuen Bescheinigung bis spätestens einen Monat vor Ablauf des ursprünglich bescheinigten Zeitraums eine Verlängerung des Abos vornehmen, jedoch maximal bis zum Ende der Dauer der Ausbildung, des Schulbesuchs o. ä..
9. Beendigung des Abos: Innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate ist eine Kündigung des Abo-Vertrages in Textform mit einer Frist von einem Monat (Eingang beim Verkehrsunternehmen) zum Ende eines Monats möglich. Nach Ablauf einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten kann das Abo jederzeit zu jedem folgenden Monatsende gekündigt werden. Bei Kündigung erfolgt eine Sperrung der Fahrtberechtigung zum gewünschten Vertragsende. Eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich.

Beendigung des Abos durch den Abonnenten nach den ersten 12 Vertragsmonaten: Wird bei monatlicher Zahlungsweise kurzfristig zum folgenden Monatsende durch den Abonnenten gekündigt, kann es vorkommen, dass der Lastschrifteinzug für den nächsten Monat technisch bedingt kurzfristig nicht mehr gestoppt werden kann. Zu viel gezahlte Beträge werden auf das bekannte Konto unaufgefordert zurückerstattet.

10. Vorzeitige Beendigung des Abos durch den Abonnenten:
 - a. Wird ein Abo innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate durch Kündigung beendet, muss der Kunde einen Betrag gemäß nachfolgender Berechnung nachzahlen bzw. wird dieser bei einer Erstattung mindernd berücksichtigt.
 - b. Für die bereits genutzten Monate wird der tarifgemäße Preis eines entsprechenden MonatsTickets des Angebots Ausbildungsticket 27 berechnet und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht.
 - c. Es wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € fällig, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
 - d. Die Bestimmungen gem. §10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen bzw. Punkt 4.2.1.3 der Tarifbestimmungen finden keine Anwendung, ausgenommen es wird ein zeitlich direkt anschließender Abo-Vertrag abgeschlossen.
11. Im Falle von Verlust oder Zerstörung gelten die Bestimmungen gem. Punkt 3 der Tarifbestimmungen.
12. Beim Abo 27 wird bei Krankheit Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Abonnenten durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird 1/30 der monatlichen Aborate erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Anträge zur Erstattung bei Krankheit sind unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Eintritt der Reiseunfähigkeit, es sei denn, es ist dem Kunden unmöglich diese Frist einzuhalten, bei der Verwaltung des jeweils zuständigen Verkehrsunternehmens zu stellen.
13. Änderungen von Namen, Adressen und Kontoverbindungen sind umgehend dem jeweiligen Abo-Center in Textform mitzuteilen.
14. Der Abonnent ist verpflichtet, bei einem nachträglichen Wegfall der Berechtigung für das Abo 27, d. h. nach Abschluss des Abos, den Abo-Vertrag zu

kündigen. Es sei denn, Punkt 8 Sätze 4 und 5 kommen zum Tragen. Bei einer Kündigung innerhalb der ersten 12 Monate eines Abos kommen immer die Bestimmungen gem. Punkt 10 (Nachberechnung) zur Anwendung. Im Falle eines regulären früheren Endes der Ausbildung, des Schulbesuchs o. ä. als ursprünglich bescheinigt, ist eine Bescheinigung des früheren Endes zusammen mit der Kündigung vorzulegen. Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, auch innerhalb des ursprünglich bescheinigten Zeitraums der Berechtigung für das Abo 27 den Abonnenten zur Vorlage einer aktuellen Bescheinigung aufzufordern und den Fortbestand der Berechtigung insoweit zu überprüfen. Das jeweils durchführende Abo-Center behält sich vor, für mangels fortbestehender Berechtigung zu Unrecht genutzte Monate den Differenzbetrag zu einer entsprechenden Anzahl MonatsTickets Jedermann Netz in Rechnung zu stellen.

15. Während der Dauer der Elternzeit kann das Abo gegen Abgabe eines schriftlichen Antrags und Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, aus der die Dauer der Elternzeit hervorgeht, für Zeiträume, die komplette Kalendermonate umfassen, unterbrochen werden. Eine Nachberechnung auf Basis entsprechender MonatsTickets erfolgt nicht. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn der Abo-Unterbrechung beim jeweiligen Abo-Center vorliegen. Für jede Unterbrechung des Abos wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € fällig, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
16. Im Übrigen gelten die tariflichen Bestimmungen gem. Punkt 4.2.7.

Abo-Bedingungen für das Angebot Deutschland-Ticket (einschließlich Deutschland-Ticket als rabattiertes Jobticket)

1. Die Abo-Center der VVS-Verkehrsunternehmen führen das Abo für den gesamten VVS-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist das Verkehrsunternehmen, das das jeweilige Abo-Center betreibt bzw. das Abo-Center beauftragt. Die Abwicklung des Deutschland-Ticket als rabattiertes Jobticket wird für den gesamten VVS-Bereich durch die Abo-Center der VVS-Verkehrsunternehmen Deutsche Bahn (DB Vertrieb GmbH) und der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) durchgeführt.
2. Der Vertrag kommt mit Beginn der Gültigkeit des Abos zustande.
3. Es wird monatlich abgebucht. Dabei erfolgt die Abbuchung jeweils zum Anfang eines Monats oder zum Ende des jeweiligen Vormonats. Das SEPA-Lastschriftmandat bzw. ein Billing Agreement schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen bzw. jährlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein. Im Fall der Erhöhung hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung). Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet.
4. Die Teilnahme am Abo ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein SEPA-Lastschriftmandat bzw. ein Billing Agreement vorliegt. Daueraufträge und Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Die Teilnahme am Abo kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.
5. Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei einem früheren Abo Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abo auszuschließen.
6. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, werden dem Kontoinhaber die entstandenen Kosten (z.B. Bankgebühr) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Kann der Betrag nicht vom Konto ab-

gebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und der Abo-Vertrag durch das Abo-Center gekündigt.

7. Mit dem Einstieg ins Abo kann zu jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat beim Abo-Center vorliegt bzw. im Internet per Abo-Online eine entsprechende Bestellung eingegangen ist. Zum Start eines Deutschland-Tickets als rabattiertes Jobticket muss dem jeweils durchführenden Abo-Center zum jeweiligen Stichtag eine Online-Bestellung vorliegen. Bestelltermine und Details zur Abwicklung der Bestellung werden mittels einer Sondervereinbarung zwischen einer Firma/Behörde und dem durchführenden Abo-Center geregelt.

Die personenbezogenen Daten der Abonnenten, die zur Abwicklung des Abo erforderlich sind, werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.

8. Der Abo-Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
9. Beendigung des Abos: Das Abo kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Bei Kündigung erfolgt eine Sperrung der Fahrtberechtigung zum gewünschten Vertragsende. Eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich.
10. Im Falle von Verlust oder Zerstörung gelten die Bestimmungen gem. Punkt 3 der Tarifbestimmungen.
11. Beim Deutschland-Ticket mit Upgrade TicketPlus besteht bei Krankheit kein Anspruch auf Erstattung. Für persönliche Fahrtberechtigungen wird bei Krankheit Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Abonnenten durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird 1/30 der monatlichen Aborate erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Anträge zur Erstattung bei Krankheit sind unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Eintritt der Reiseunfähigkeit, es sei denn, es ist dem Kunden unmöglich diese Frist einzuhalten, bei der Ver-

waltung des jeweils zuständigen Verkehrsunternehmens zu stellen.

12. Änderungen von Namen, Adressen und Kontoverbindungen sind umgehend dem jeweiligen Abo-Center in Textform mitzuteilen.
13. Im Übrigen gelten die tariflichen Bestimmungen des Deutschland-Tickets (s. Punkt 4.14 der Tarifbestimmungen).

VVS-Preise ab 1.9.2023 (in Euro)

Anhang 9

Ticket	Kurz- strecke	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen	5 Zonen	6 Zonen	7 Zonen (Netz)
EinzelTicket Erwachsene	1,80	3,10	4,00	5,20	6,40	7,80	9,00	10,00
EinzelTicket Erwachsene (HandyTicket)		2,95	3,65	4,85	5,97	7,30	8,50	9,42
EinzelTicket Kinder		1,50	1,80	2,40	3,10	3,70	4,30	4,80
EinzelTicket Kinder (HandyTicket)		1,42	1,72	2,30	2,92	3,52	4,00	4,50
4er-Ticket Erwachsene		11,80	14,60	19,40	23,90	29,20	34,00	37,70
4er-Ticket Kinder		5,70	6,90	9,20	11,70	14,10	16,00	18,00
EinzelTagesTicket		6,20	8,00	10,40	12,80	15,60	15,60	15,60
EinzelTagesTicket (Handy-/PrintTicket)		5,90	7,30	9,70	11,94	14,60	14,60	14,60
StadtTicket 1 Person (gültig innerhalb bestimmter Kommunen)		3,50						
GruppenTagesTicket		12,60	15,50	18,40	19,90	22,00	22,00	22,00
GruppenTagesTicket (Handy-/PrintTicket)		11,80	14,60	18,20	19,70	21,80	21,80	21,80
StadtTicket 5 Personen (gültig innerhalb bestimmter Kommunen)		7,00						
10er-TagesTicket		45,00	54,90	73,10	90,30	107,40	107,40	107,40
Deutschland-Ticket (monatl. Aborate)								49,00
Deutschland-Ticket als rabattiertes Jobticket (monatl. Aborate)								46,55
Deutschland-Ticket Upgrade TicketPlus (monatl. Aborate)								9,90
Deutschland-Ticket Zuschlag 1. Klasse (monatl. Aborate)								49,00
WochenTicket jedermann		27,80	33,20	46,90	58,70	69,40	80,10	84,00
MonatsTicket jedermann		81,60	105,00	139,60	172,50	202,00	237,50	265,00
JahresTicket jedermann persönlich (Einmalzahlung)		816,00	1050,00	1396,00	1725,00	2020,00	2375,00	2650,00
JahresTicket jedermann persönlich (monatl. Aborate)		68,00	87,50	116,33	143,75	168,33	197,92	220,83
JahresTicket jedermann TicketPlus (Einmalzahlung)		934,80	1168,80	1514,80	1843,80	2130,80	2493,80	2768,80
JahresTicket jedermann TicketPlus (monatl. Aborate)		77,90	97,40	126,23	153,65	178,23	207,82	230,73
Firmen-Abo persönlich (Einmalzahlung)		775,00	998,00	1326,00	1639,00	1919,00	2256,00	2517,00
Firmen-Abo persönlich (monatl. Aborate)		64,60	83,13	110,52	136,56	159,92	188,02	209,79
Firmen-Abo persönlich mit Zuschuss (monatl. Aborate)		61,20	78,75	104,70	129,38	151,50	178,13	198,75
Firmen-AboPlus (Einmalzahlung)		888,00	1110,00	1439,00	1752,00	2032,00	2369,00	2630,00
Firmen-AboPlus (monatl. Aborate)		74,01	92,53	119,92	145,97	169,32	197,43	219,20
Firmen-AboPlus mit Zuschuss (monatl. Aborate)		70,11	87,66	113,61	138,29	160,41	187,04	207,66

Ticket	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen	5 Zonen	6 Zonen	7 Zonen (Netz)
MonatsTicket 9-Uhr	63,20	81,30	106,40	130,50	153,30	170,00	185,00
JahresTicket 9-Uhr persönlich (Einmalzahlung)	632,00	813,00	1064,00	1305,00	1533,00	1700,00	1850,00
JahresTicket 9-Uhr persönlich (monatl. Aborate)	52,67	67,75	88,67	108,75	127,75	141,67	154,17
JahresTicket 9-Uhr TicketPlus (Einmalzahlung)	750,80	931,80	1182,80	1423,80	1651,80	1818,80	1968,80
JahresTicket 9-Uhr TicketPlus (monatl. Aborate)	62,57	77,65	98,57	118,65	137,65	151,57	164,07
9-Uhr-Firmen-Abo persönlich (Einmalzahlung)	600,00	772,00	1011,00	1240,00	1456,00	1615,00	1758,00
9-Uhr-Firmen-Abo persönlich (monatl. Aborate)	50,03	64,36	84,23	103,31	121,36	134,58	146,46
9-Uhr-Firmen-Abo persönlich mit Zuschuss (monatl. Aborate)	47,40	60,98	79,80	97,88	114,98	127,50	138,75
9-Uhr-Firmen-AboPlus (Einmalzahlung)	713,00	885,00	1124,00	1353,00	1569,00	1728,00	1870,00
9-Uhr-Firmen-AboPlus (monatl. Aborate)	59,44	73,77	93,64	112,72	130,77	143,99	155,86
9-Uhr-Firmen-AboPlus mit Zuschuss (monatl. Aborate)	56,31	69,89	88,71	106,79	123,89	136,41	147,66
MonatsTicket Senioren			68,80				
Zusatzwertmarke Netz Senioren							33,30
JahresTicket Senioren (Einmalzahlung)							669,60
JahresTicket Senioren (monatl. Aborate)							55,80
MonatsTicket 14-Uhr-Junior							25,00
JahresTicket 14-Uhr-Junior (Einmalzahlung)							250,00
JahresTicket 14-Uhr-Junior (monatl. Aborate)							20,83
VVS-JugendTicketBW (monatl. Aborate)							30,42
VVS-JugendTicketBW (Ticket für 6 Monate für Studierende an Hochschulen mit VVS-Solidarbeitrag)							134,30
AusbildungsTicket 27 (MonatsTicket)							60,20
AusbildungsTicket 27 (monatl. Aborate)							50,17
AusbildungsTicket U 27 (MonatsTicket)							50,60
StudiTicket							210,00
Anschluss-StudiTicket							307,00
SonderTicket Schüleraustausch							34,00

Ticket	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen	5 Zonen	6 Zonen	7 Zonen (Netz)
Zuschlag 1. Klasse Einzelfahrt	1,50	1,80	2,40	3,10	3,70	4,30	4,80
Zuschlag 1. Klasse Woche							23,50
Zuschlag 1. Klasse Monat							74,20
Zuschlag 1. Klasse Jahr (Einmalzahlung)							588,00
Zuschlag 1. Klasse (monatl. Aborate)							49,00

Angebote des bwtarifs¹	1. Person	jede weitere Person (max. 4 weitere Personen)
Baden-Württemberg-Ticket	25,00 €	7,00 €
Baden-WürttembergTicket 1. Klasse	33,00 €	15,00 €
bwTag	33,00 €	8,00 €
bwTag 1. Klasse	41,00 €	16,00 €
Baden-Württemberg-Ticket Nacht	22,00 €	7,00 €
Baden-Württemberg-Ticket Young	22,00 €	7,00 €
MetropolTagesTicket Stuttgart	22,00 €	7,00 €
MetropolTagesTicket Stuttgart 1. Klasse	30,00 €	15,00 €
MetropolTagesTicket Stuttgart PLUS	29,00 €	7,00 €
MetropolTagesTicket Stuttgart PLUS 1. Klasse	37,00 €	15,00 €

¹ personenbedienter Verkauf DB: Aufschlag 2,00 €/ Ticket

Anhang 10: Tarifzonen-Einteilung für den VVS-Gemeinschaftstarif (Verbundtarif)

Geltungsbereich

Die Tickets des VVS-Gemeinschaftstarifs gelten innerhalb des Verbundgebiets (Landeshauptstadt Stuttgart, Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis) in S-Bahn-Zügen und anderen Zügen des Nahverkehrs, Stadtbahnen und Bussen der SSB und Bussen aller privaten und kommunalen Verkehrsunternehmen. Hinzu kommen verschiedene Kommunen im Rahmen von Übergangsregelungen (siehe entsprechende Erläuterungen zum Tarifzonenplan). Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVS. Für Refluxis gelten teilweise besondere Tarife. Tickets mit einer Gültigkeit bis Betriebschluss gelten bis 5:00 Uhr des Folgetages.

Fahrtreisermittlung

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifzonen, die befahren werden. Start- und Zielzone zählen mit. Haltestellen auf Tarifzonenengrenzen zählen zu der Zone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Mitnahmeregelung

Mit persönlichen Zeittickets (Jahres-, Monats- u. WochenTickets für jedermann, (9-Uhr-) Firmen-Abos, 9-Uhr-Tickets, Seniorentickets) ist an Sa, So und Feiertagen die unentgeltliche Mitnahme von bis zu 3 Kindern (6-17 Jahre) oder aller eigenen Kinder (6-17 Jahre) möglich. Erweiterte Mitnahmeregelung für übertragbare JahresTicketPlus. Unentgeltliche Mitnahme von 1 Hund für Inhaber von gültigen Zeittickets.

Mobilitätsgarantie

Inhaber von Zeittickets (ausgenommen Tickets des Ausbildungsverkehr und 14-Uhr-Junior Ticket) können bei Fahrtausfällen und Verspätungen auf ein Taxi oder andere öffentlich zugängliche Verkehrsmittel (Carsharing, Bikesharing), deren Betreiber Kooperationspartner von polygo sind, umsteigen und sich die Taxikosten bzw. Nutzungsentgelte im Nachhinein über den VVS erstatten lassen (max. 60 € bei JahresTicketPlus, max. 35 € bei persönlichen Zeittickets). Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreicht werden würde und keine andere geeignete Fahrmöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln besteht. Weitere Informationen unter www.vvs.de.

Erhöhtes Beförderungsentgelt





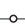




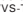
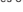



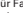



Nach den Beförderungsbedingungen muss ein Fahrgast ohne gültiges Ticket ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 Euro bezahlen. Die Beförderungsbedingungen sind im Verfahrplan abgedruckt. Sie können auch bei den betriebseigenen Verkaufsstellen aller beteiligten Unternehmen sowie im Internet unter www.vvs.de eingesehen werden. Zweifelsfrei klärt das jeweilige Verkehrsunternehmen.

Anschlussbefahrung zu Zeittickets

Bei Fahrten über den Geltungsbereich eines Zeittickets (ausgenommen TagesTickets) hinaus kann bereits bei Fahrtbeginn ein EinzelTicket erw. (auch Kurzstrecke) bzw. Einzel-/GruppenTagesTicket für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst oder ein Abschalt eines e-Tickets erw. entwertet werden (TicketPlus-Inhaber lösen ein entsprechendes Kinder-Ticket). Dieses Ticket gilt nur in Verbindung mit dem Zeitticket.

Fahrtausweisentwerter

En den Zügen der S-Bahn und auf DB-Stationen. Bei Stadtbahn, Bus und Nebenbahnen in den Fahrzeugen.

-  S-Bahn
 -  Lohn-B
 -  Stadtbahn
 -  Ebersturt
 -  Ergingen
 -  Merklingen-B
 -  1 Tarifzone
 -  Böblingen
-  Schiene oder Schiene und Bus
 -  Schnellfahrstrecke (SFS)
 -  Bus
-  Für Fahrten in das VVS-Gebiet u. aus dem VVS-Gebiet gilt der VVS-Tarif, im Übrigen der Tarif des örtlichen Verbundes.
 -  Für Fahrten in das VVS-Gebiet u. aus dem VVS-Gebiet gilt der Tarif von OstalbMobil.
 -  Für Fahrten zwischen diesen Orten gilt der VGC-Tarif, dies gilt ebenfalls für Fahrten zwischen diesen Orten und Jettingen bzw. Mözingen.
 -  Für Fahrten zwischen diesen Orten auf den Linien X7, 771, 772, 774, 777, 778 und 7938 und dem übrigen VVS-Gebiet gilt der VVS-Tarif.
 -  Für Fahrten zwischen Ergingen und Bondorf/ Gäufelden/ Herrenberg/ Gäuflingen gilt der VVS-Tarif.
 -  Für Fahrten zwischen Ergingen und Bondorf/ Gäufelden/ Herrenberg/ Gäuflingen gilt der VVS-Tarif. Für Fahrten zwischen Ergingen und dem übrigen VVS-Gebiet gilt der VVS-Tarif.
 -  Für Fahrten aus dem VVS-Gebiet über Bahnhof Merklingen in das VVS-Gebiet gilt der VVS-Tarif.

Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) ©
 Rottebühlstraße 121
 70178 Stuttgart
 Telefon 0711 19449

Tarifstand: 1. September 2023
 Änderungen vorbehalten

